



Cross Compliance 2022

Informationen über die einzuhaltenden Verpflichtungen



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Zur Beachtung

Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen (Ausnahme: Teilnehmer an der sog. Klein-erzeugerregelung) und von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren.

Entsprechende Informationen werden über die Homepage der Landesregierung zur Verfügung gestellt (www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm).

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierschutzmaßnahmen gelten die Cross Compliance - Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	8
2	ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)..	12
2.1	Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser für die Bewässerung (GLÖZ 2)	13
2.2	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)	13
2.3	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)	16
2.4	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5).....	19
2.5	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6).....	20
2.6	Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)	20
3	DAUERGRÜNLANDERHALTUNG	24
4	GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)	27
4.1	Nitratrichtlinie (GAB 1)	27
4.1.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln.....	27
4.1.1.1	Düngebedarfsermittlung	27
4.1.1.2	Grundsätze für die Anwendung	28
4.1.1.3	Aufnahmefähigkeit der Böden	29
4.1.1.4	Abstände zu oberirdischen Gewässern.....	29
4.1.1.5	Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	30
4.1.1.6	Sperrzeiten.....	31
4.1.1.7	Geräte zum Aufbringen	31
4.1.1.8	Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel.....	32
4.1.1.9	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ..	32
4.1.1.10	Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung.....	33
4.1.2	Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV).....	33

4.1.3	Landesspezifische Abweichungen gemäß § 13a DüV.....	35
4.1.4	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften.....	36
4.2	Vogelschutzrichtlinie (GAB 2).....	38
4.3	Fauna - Flora - Habitat – Richtlinie (GAB 3)	42
4.4	Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (GAB 4)	44
4.4.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit.....	44
4.4.1.1	Produktion sicherer Futtermittel.....	44
4.4.1.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	46
4.4.1.3	Rückverfolgbarkeit.....	46
4.4.1.4	Anforderungen an die Futtermittelhygiene.....	47
4.4.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit.....	48
4.4.2.1	Produktion sicherer Lebensmittel	48
4.4.2.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	49
4.4.2.3	Rückverfolgbarkeit.....	49
4.4.2.4	Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	50
4.4.2.5	Milcherzeugung.....	51
4.4.2.6	Eiererzeugung	53
4.5	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5).....	55
4.6	Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)	58
4.6.1	Registrierung von Betrieben mit Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen	58
4.6.2	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	59
4.6.2.1	Schweine (GAB 6)	60
4.6.2.2	Rinder (GAB 7).....	63
4.6.2.3	Schafe und Ziegen (GAB 8)	67
4.7	TSE-Verordnung (GAB 9).....	73
4.7.1	Verfütterungsverbot.....	73

4.7.1.1	Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.....	73
4.7.1.2	Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	77
4.7.1.3	Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	82
4.7.1.4	Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel.....	83
4.7.2	TSE (BSE und Scrapie)	84
4.7.2.1	Wesen, Weiterverbreitung und klinisches Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)	84
4.7.2.2	Meldung	85
4.7.2.3	Weitere Tierhalterpflichten	85
4.8	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)	89
4.8.1	Anwendungsbestimmungen	89
4.8.2	Anwendungsverbote und -beschränkungen	90
4.8.3	Bienenschutz.....	92
4.8.4	Aufzeichnungspflicht.....	92
4.9	Tierschutz (GAB 11, 12 und 13).....	95
4.9.1	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)	96
4.9.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)	100
4.9.3	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)	106
5	KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM	112
5.1	Kontrolle.....	112
5.1.1	Systematische Kontrollen	113
5.1.2	Weitere Kontrollen (Cross Checks).....	113
5.2	Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance - Vorschriften	113

5.3	Höhe der Verwaltungssanktion	115
5.4	Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung	118
6	ANLAGEN.....	119
6.1	Cross Compliance - Anforderungen gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013	119
6.2	Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung	122
6.3	Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)	124
6.4	Behörden für die Registrierung von Betrieben mit Tierhaltung	125
6.5	Regionalstellen	126
6.6	Zuständige Behörden für Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)	127
6.7	Anforderungen an Rohmilch	128
6.8	Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	129
6.9	Eingriffe bei Tieren - Betäubung	131
7	GLOSSAR	132
7.1	Begriffsbestimmung	132
7.2	Relevante Rechtsvorschriften.....	137
8	ANSPRECHPARTNER	142
8.1	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	142
8.2	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF).....	142
8.3	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt(StÄLU).....	143
8.4	Kreisfreie Städte und Landkreise	143
8.5	Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung	143

9	EIGENKONTROLL-CHECKLISTE	144
9.1	Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand, GLÖZ-Standards (s. a. Kapitel 2)	145
9.2	Dauergrünland (s. a. Kapitel 3).....	148
9.3	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).....	149
9.3.1	Nitratrichtlinie (s. a. Kapitel 4.1).....	149
9.3.2	Vogelschutzrichtlinie (s. a. Kapitel 4.2).....	151
9.3.3	Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (s. a. Kapitel 4.3).....	152
9.3.4	Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (s. a. Kapitel 4.4).....	153
9.3.5	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5) (s. a. Kapitel 4.5)	161
9.3.6	Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung Schweine (GAB 6) (s. a. Kapitel 4.6.2.1)	162
9.3.7	Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung Rinder (GAB 7) (s. a. Kapitel 4.6.2.2)	163
9.3.8	Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung Schafe und Ziegen (GAB 8) (s. a. Kapitel 4.6.2.3)	164
9.3.9	TSE-Verordnung (GAB 9) (s. a. Kapitel 4.7).....	165
9.3.10	Pflanzenschutz (GAB 10) (s. a. Kapitel 4.8).....	167
9.3.11	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (s. a. Kapitel 4.9.1).....	169
9.3.12	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12) (s. a. Kapitel 4.9.2)	172
9.3.13	Regelungen über den Schutz landwirtschaftliche Nutztiere (GAB 13) (s. a. Kapitel 4.9.3)	177

1 EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr.1306/2013¹ ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.

Die Cross Compliance - Regelungen umfassen:

- ▶ 7 Standards für die Erhaltung von Flächen in Gutem Landwirtschaftlichem und Ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- ▶ 13 Regelungen zu den Grunderfordernungen An die Betriebsführung (GAB). Diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross Compliance - Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance - relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance - Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Cross Compliance - relevanter Zahlungen:

- ▶ Direktzahlungen:
 - Basisprämie
 - Greeningprämie
 - Umverteilungsprämie
 - Junglandwirteprämie
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin

► Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:

- Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete
 - Ökologischer/biologischer Landbau
 - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (z. B. im Rahmen der Walderschwer-nis-ausgleichsrichtlinie) und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
 - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
 - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
 - Aufforstung und Anlage von Wäldern
 - Einrichtung von Agrarforstsystemen sowie
 - Zahlungen für Waldumwelt- und Klimadienstleistungen sowie Erhaltung der Wälder
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Anmerkung: Hier gelten die Cross Compliance - Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt).

Cross Compliance-Relevanz für Waldflächen in M-V:

Die Cross Compliance-Regelungen gelten auch für ELER-geförderte Waldflächen. In Mecklenburg-Vorpommern betrifft dies derzeit ausschließlich Flächen, für die Zahlungen nach der Richtlinie über den Erschwer-nis-ausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten (Wald-Erschwer-nis-ausgleich) beantragt werden. Außerdem können auch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die Auswirkungen auf Waldflächen (mit oder ohne ELER-Förderung) haben, Cross Compliance-relevant sein.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance - Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014² und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014³. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz⁴ sowie die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung⁵ einschlägig.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance - Verpflichtungen die Fachrechts - Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance - Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von Cross Compliance.

Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance - Verpflichtungen verstoßen wird.

Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2022

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (GAB 10)

Eine neue Fassung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms zum Insektenschutz der Bundesregierung. Es ergeben sich daraus:

- Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel
- Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und
- Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Sanktionierung von Verstößen (Kapitel 5.4)

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass bei festgestellten Verstößen die Berechnung der Verwaltungssanktion auf Basis der Zahlungen zu erfolgen hat, die im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Bisher wurde bei der Berechnung der Höhe der Verwaltungssanktion auf die Zahlungen abgestellt, die im Jahr der Feststellung eines Verstoßes gewährt wurden. Ein Beispiel dazu ist im Kapitel 5.4 enthalten.

Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6 bis 8)

Im Jahr 2022 wird es voraussichtlich Änderungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Schweinen geben. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

2 ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

In der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung⁵ sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards

- „Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“,
- „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“,
- „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“,
- „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“,
- „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ sowie
- „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“

vorzuschreiben. Die entsprechenden Vorgaben zur „Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen“ (GLÖZ 1) werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1, Kapitel 4.1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Standards GLÖZ 1 sind daher nicht erforderlich.

Folgende Anforderungen ergeben sich:

2.1 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser für die Bewässerung (GLÖZ 2)

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- und Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, benötigt er hierfür eine **wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis** der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen oder Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern erteilen die unteren Wasserbehörden der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt für die Gewässer erster Ordnung (siehe Anlage 1 zum Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁶) und die kreisfreien Städte und Landkreise sowohl für die Gewässer zweiter Ordnung als auch für das Grundwasser die Erlaubnisse für die beantragten Benutzungen.

2.2 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)

Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z. B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (siehe Kapitel 6.2 dieser Broschüre) in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist und die diesbezügliche Genehmigung vorliegt. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass es zu keiner Grundwassergefährdung kommen kann.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden.

Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

Umgang mit Mineralölprodukten (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z. B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorschriften stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung dar.

Lagerung von Silage und Festmist außerhalb ortsfester Anlagen

Grundvoraussetzung ist, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist außerhalb ortsfester Anlagen (s. a. Kapitel 7.1) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Die Lagerung von Festmist außerhalb ortsfester Anlagen darf nicht länger als sechs Monate dauern. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Werden Silage oder Festmist länger **als sechs Monate** an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ um eine ortsfeste Anlage. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel 4.1.4).

Hinweis zur Lagerung von festen Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen

Gärreste fallen u. a. bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für feste Gärreste, dass diese außerhalb ortsfester Anlagen so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

Informationen dazu sind auch als Fachinformation der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LMS Agrarberatung GmbH) im Internet unter www.lms-beratung.de (Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung >Fachinformationen und Downloads) verfügbar.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II gemäß Kapitel 6.2 vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist), wenden Sie sich bitte an die für den Grundwasserschutz zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte (untere Wasserbehörden).

2.3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (**sog. „Ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF**) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die in den Sammelanträgen gemäß den dort vorgegebenen Codes auszuweisen sind:

a) Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland	
Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF	054
Feldrand/Pufferstreifen (ÖVF AL)	058
Brachen ohne Erzeugung (ÖVF)	062
b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland	
Stillgelegte Ackerfläche nach FELEG/GAL/ALG	545
Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme	560
Ackerland aus der Erzeugung genommen	591
c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)	
Feldrand/Pufferstreifen (ÖVF DGL)	057
Stillgelegte Dauergrünlandfläche nach FELEG/GAL/ALG	545
Grünbrache 1-jährig	581
Grünbrache 2-jährig	582
Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen	592

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

Anforderungen an Flächen nach a) und b)

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch ist zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in der Tabelle genannten ÖVF (Brachen ohne Erzeugung, NC 062) ergibt sich seit dem 01.01.2018 unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Cross Compliance - Verpflichtung, sondern um eine Greening - Verpflichtung.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o. ä. handeln. Diese Ausnahme ist auf Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist (Flächen nach a), allerdings nicht möglich.

Die Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a) frühestens nach dem 31. Juli des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird. Dies ist bei einer Aussaat von Winterungen der Fall. Als Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat zählt in diesem Zusammenhang nicht, wenn zum Beispiel eine Zwischenfrucht, die nicht geerntet werden soll, ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr Sommerungen angebaut werden.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland (Flächen nach b) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Landesstelle möglich.

Anforderungen an Winterkulturen sowie an Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind

Es müssen auf der Fläche belassen werden:

- Zwischenfrüchte und Gründecken, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, vom 1. Januar bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres;
- Untersaaten von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird;
- Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die auf stickstoffbindende Pflanzen (nur falls ökologische Vorrangflächen) folgen, ab der Aussaat bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres.

Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der maßgeblichen Kulturen (z. B. durch die Anwendung von Herbiziden) ist allerdings untersagt.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

2.4 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Für Mecklenburg-Vorpommern regelt dies die Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik⁸.

Die Unterrichtung der Betriebsinhaber über die erosionsgefährdeten Ackerflächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt feldblockbezogen jährlich im Zuge des Antragsverfahrens auf flächenbezogene Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert werden.

Informationen über erosionsgefährdete Flächen werden auch im Geographischen Informationssystem (GIS) bereitgestellt und können im zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingesehen werden. Darüber hinaus sind Fachinformationen der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LMS Agrarberatung GmbH) im Internet unter www.lms-beratung.de verfügbar.

Ackerflächen, die der **Wassererosionsstufe CC_{Wasser1}** zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten diese beiden vorgenannten Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht.

Ist eine Ackerfläche der **Wassererosionsstufe CC_{Wasser2}** zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der **Winderosionsstufe CC_{Wind}** zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen - außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr - ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.

Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht,

- soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden oder
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Das für den Antragsteller zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen genehmigen, soweit die Verpflichtungen aus witterungsbedingten Gründen oder bei Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen nicht eingehalten werden können oder Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird.

2.5 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern bzw. das Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur. Aus phytosanitären Gründen kann das zuständige Amt für Landwirtschaft und Umwelt Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

2.6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross Compliance - Schutz, d. h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks**

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

- **Baumreihen**

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

- **Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern**

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern**

(siehe Glossar, Kapitel 7.1)

- a) in Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
- b) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
- c) andere mit Buchstabe b) vergleichbare Feuchtgebiete.

- **Einzelbäume**

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

- **Feldraine**

Definition: Überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- **Trocken- und Natursteinmauern**

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern**

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

- **Terrassen**

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z. B. Gabionen und Mauern sein. Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2.000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d. h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen. Unterliegt dieses Landschaftselement auch dem Schutz nach dem Naturschutzrecht, sind die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig (Kapitel 8.4).

Ergänzender Hinweis für M-V: Sofern sowohl Verstöße gegen den Schutz von Landschaftselementen (GLÖZ 7) als auch gegen den Schutz von Lebensraumelementen (Vogelschutz/GAB 2) festgestellt werden, werden bei der endgültigen Bewertung der Verstöße gegen den Schutz von Lebensraumelementen die Verstöße gegen den Schutz von Landschaftselementen mitberücksichtigt (im Sinne des Artikels 73, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014).

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom **01. März bis 30. September** einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG⁹ (ggf. in Verbindung mit darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die bereits bei Cross Compliance nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Cross Compliance-relevante Schnittverbot bei den o. g. Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Zusätzlich ist - ohne Relevanz für Cross Compliance - der Artenschutz zu beachten: Auch schonende Form- und Pflegeschnitte sind so durchzuführen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG eintreten.

3 DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

Seit dem Antragsjahr 2015 gilt die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlands bundesweit im Rahmen des Greenings (s. a. Definition in Kapitel 7.1).

Ergänzende Hinweise zum Grünlandschutz in M-V

In Mecklenburg-Vorpommern bestand die Genehmigungspflicht zum Umbruch von Dauergrünland bei Cross Compliance letztmalig im Jahr 2011. Gleichwohl schreibt das Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland im Land Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünland-erhaltungsgesetz - DGERhG M-V)¹⁰ unabhängig von den Cross Compliance - Anforderungen weiterhin ein Umwandlungsverbot von Dauergrünland in Ackerland vor.

Dauergrünlandflächen besitzen eine besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz, die Erosionsvermeidung, die Kohlenstoffspeicherung und letztlich auch für die Erholung der Menschen. Aus diesen Gründen existieren verschiedene Schutzvorschriften zur Erhaltung des Grünlandes. Verstöße gegen die Vorschriften des Grünlandschutzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können von den zuständigen Behörden mit Bußgeldern (und Wiederherstellungsanordnungen) geahndet werden.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Grünlandschutz sind zudem Cross Compliance - relevant. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche rechtlichen Vorgaben zum Grünlandschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten sind.

Tabelle 1: Regelungen zum Schutz von Grünlandstandorten in M-V

Schutzinstrument	Schutzzinhalt	Rechtsgrundlage
Landesweites Umwandlungsverbot für Dauergrünland	Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden	Dauergrünlanderhaltungsgesetz M-V
Grundsätze der guten fachlichen Praxis	Verbot des Grünlandumbruches auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten	Bundesnaturschutzgesetz
Gesetzlicher Biotopschutz	Verbot der erheblichen Beeinträchtigung von Feuchtbiotopen (z. B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen), Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden (Umbruch = erhebliche Beeinträchtigung)	Naturschutzausführungsgesetz M-V
Eingriffsregelung	Umwandlungsverbot für Dauergrünland auf Niedermoorstandorten	Naturschutzausführungsgesetz M-V
Gesonderte Schutzerklärungen	In Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, welche oftmals Regelungen zum Grünlandschutz enthalten.	Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzausführungsgesetz
Natura 2000	<p>Verschlechterungsverbot für europarechtlich geschützte Grünlandflächen (Lebensraumtypen) in FFH-Gebieten (u. a. „Salzwiesen“, „trockene, kalkreiche Sandrasen“, „naturnahe Kalk-Trockenrasen“, „Borstgrasrasen“, „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden“, „Brenndolden-Auenwiesen“, „Magere Flachlandmähwiesen“)</p> <p>Verschlechterungsverbot für Grünlandflächen, die essentielle Lebensräume (z. B. Nahrungs- oder Bruthabitate) geschützter Vögel darstellen (in Vogelschutzgebieten).</p> <p>(Verschlechterungsverbot = Verbot, Veränderungen/Störungen herbeizuführen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen)</p>	<p>Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Naturschutzausführungsgesetz M-V</p> <p>Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V</p>
Artenschutz	Grünlandflächen, die essenziell für den Fortbestand von Populationen wild lebender Vogelarten sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Dies kann z. B. relevant sein, wenn Grünlandflächen in unmittelbarer Nähe zu Weißstorchhorsten umgebrochen werden sollen oder wenn Grünlandflächen, auf denen der Brachvogel brütet, gewalzt werden sollen.	<p>Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Naturschutzausführungsgesetz M-V</p>

Was müssen Zahlungsempfänger beachten?

Wird eine Umnutzung von Grünlandflächen (z. B. Umwandlung zu Acker, Umbruch mit Neuansaat) geplant, sollte Kontakt mit den zuständigen Genehmigungsbehörden aufgenommen werden. Dies sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) und die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte (UNB).

Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Ackerland ist nach dem Dauergrünland-erhaltungsgesetz¹⁰ in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich genehmigungspflichtig. Sie ist beim zuständigen StÄLU zu beantragen. Dort wird dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch geprüft, ob naturschutz- oder wasserrechtliche Vorgaben einer Genehmigung entgegenstehen.

Auch der Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland unterliegt der Genehmigungspflicht. Geplante Grünlandumbrüche sollten grundsätzlich vorab mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, das gegebenenfalls die Untere Naturschutzbehörde mit einbezieht, abgestimmt werden. Dadurch kann geklärt werden, ob und welche Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulässigkeit des Umbruchs erfüllt werden müssen. Dies gilt auch, wenn Flächen (Grünland/ Ödland) in Nutzung genommen werden sollen, die bisher längere Zeit nicht genutzt bzw. nur extensiv genutzt wurden.

Eine Beratung durch die untere Naturschutzbehörde sollte darüber hinaus auch bei Fragen zum Artenschutz auf Grünlandflächen in Anspruch genommen werden.

Über das Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie können sich Landnutzer darüber informieren, ob ihre Grünlandflächen in nationalen oder europäischen Schutzgebieten liegen oder ob sie gesetzlich geschützte Biotop darstellen (www.umwelt-karten.mv-regierung.de). Die Flächenkulisse der Natura 2000 - Schutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotop ist darüber hinaus auch auf den online, im Rahmen der Agrarantragsstellung zur Verfügung gestellten Karten, enthalten.

4 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)

4.1 Nitratrichtlinie (GAB 1)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der EU-Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz¹¹, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)¹² den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes¹³ und durch die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ umgesetzt. Darüber hinaus sind die Ausführungsverordnungen der Länder zum § 13a der Düngeverordnung (siehe Kapitel 4.1.3) zu beachten.

4.1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

4.1.1.1 Düngbedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, d.h. einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen¹⁴. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln¹⁵. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (s. Kapitel 8.5) erfolgen.

Befreit bzw. ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung einer Düngbedarfsermittlung sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff aufweisen **und**
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngbedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 6.3 aufzuzeichnen.

4.1.1.2 Grundsätze für die Anwendung

Der ermittelte Düngbedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden¹⁶. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngbedarf besteht, darf der ermittelte Düngbedarf um höchstens 10 % überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngbedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der zuständigen Landesstelle erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngbedarf aufzuzeichnen.

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind¹⁷.

4.1.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmtten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden¹⁸.

4.1.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Da M-V keine eutrophierten Gebiete ausweist, gelten im gesamten Landesgebiet entsprechend § 13a Absatz 5 erweiterte Gewässerabstände.

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden¹⁹. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 5 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich.

Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,

folgende **besondere Anforderungen**:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - Die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

4.1.1.5 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

Der neue § 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20 m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist.

Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

4.1.1.6 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar.

Ausnahmen:

- Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
- Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden²⁰

Die zuständige Behörde kann die genannten Zeiträume um max. 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen²¹.

4.1.1.7 Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen²². Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten **Geräten** ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,

- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

4.1.1.8 Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch – mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen²³.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (z. B. Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht) oder vertraglich (z.B. Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

4.1.1.9 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

4.1.1.10 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen:

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (siehe Kapitel 7.1) oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich),
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
- Menge der aufgebrauchten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (z. B. Wanderschäfereien).

Die aufgebrauchten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2022); die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 6.3 aufzuzeichnen. Wer nach Punkt 4.1.1.1 von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit.

4.1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Eine Veröffentlichung dazu erfolgte in M-V mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Düngelandesverordnung vom 22. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 1425)²⁴. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 % der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

Hinweis: Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngbedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Hinweis: Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
 - zu Winterraps max. 60 kg Gesamt-N/ha, davon max. 30 kg Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 kg N/ha,

- zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte,
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.
- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ab 2022 nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres (erstmalig 2021) eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

4.1.3 Landesspezifische Abweichungen gemäß § 13a DüV

Gemäß der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Düngelandesverordnung vom 22. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 1425)²⁴ sind nachfolgende abweichende Anforderungen von den betroffenen Betrieben einzuhalten:

1. Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.
2. Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln, ausgenommen hiervon sind Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau.

4.1.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften²⁵

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Kapitel 7.1) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen, müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (z. B. Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z. B. Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

- Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z. B. Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.
- Für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten nachzuweisen.

Weitere Angaben zu entsprechenden Anlagen sind den Fachinformationen der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung gemäß Kapitel 8.5 bzw. dem Internet zu entnehmen (www.lms-beratung.de).

4.2 Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie²⁶ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten innerhalb oder außerhalb von Vogelschutzgebieten²⁷ verpflichtet. Konkrete Rechtspflichten zum Lebensraumschutz ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe und ELER-geförderte Waldflächen insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot für bestimmte Landschaftselemente²⁸,
- dem gesetzlichen Biotopschutz²⁹,
- den Vorgaben der Eingriffsregelung³⁰.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume nicht in ihren Funktionen beeinträchtigt werden und dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

Hinweis: Pflegemaßnahmen sind nur dann ordnungsgemäß durchgeführt, wenn naturschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden. Ansprechpartner für nähere Informationen und die Abstimmung geplanter Maßnahmen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume, wie sie in Kapitel 2.6 definiert werden, besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten.

Darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V³¹), von ausgewiesenen Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG und § 14 NatSchAG M-V) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG und §§ 14, 18, 19 NatSchAG M-V) bleiben gleichwohl zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete³²

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder Einzelanordnung erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen betreffen beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern.

Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (Verschlechterungsverbot - §§ 33 ff BNatSchG). Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind ebenfalls zu beachten.

Nähere Informationen sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörden oder den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden des Naturschutzes erhältlich.

Ergänzende Hinweise für M-V

Zur allgemeinen Regelung:

In Umsetzung der zuvor genannten Anforderungen zum flächendeckenden Lebensraumschutz ist in Mecklenburg-Vorpommern die Einhaltung folgender naturschutzrechtlicher Vorgaben³¹ Cross Compliance - relevant:

1. Schutz von Lebensraumelementen
2. Grünlandschutz auf Niedermoorstandorten
3. Ödlandschutz (Schutz von Ödland und naturnahen Flächen)

Lebensraumelemente, die nicht ohne Ausnahmegenehmigung erheblich beeinträchtigt bzw. beseitigt werden dürfen, sind:

- § 20 Biotope lt. Biotopverzeichnis,
- Alleen, Baumreihen,
- Einzelbäume und
- Naturdenkmäler.

Auch zeitweise trockenfallende Feuchtgebiete (z. B. Kleingewässer, Sümpfe und Nasswiesen) können nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sein, die nicht beeinträchtigt werden dürfen (z. B. durch Beackerung in trockenen Jahren). Die im Biotopverzeichnis erfassten Biotope sind über die Agrarantragssoftware (Programm AgroView) oder über das „Kartenportal Umwelt“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie einsehbar (www.umweltkarten.mv-regierung.de).

Weiterführende Hinweise zu gesetzlich geschützten Gehölzlebensräumen der Agrarlandschaft finden sich in den folgenden Erlassen, die über das Informationsportal zum Landesrecht (www.landesrecht-mv.de) abrufbar sind:

- Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass vom 20. Dezember 2001; Aktualisierung durch § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beachten: Schnittverbot vom 1. März bis 30. September);
- Baumschutzkompensationserlass (vom 15. Oktober 2007).

Hinweis: Sofern Verstöße sowohl gegen den Schutz von Landschaftselementen (GLÖZ 7) als auch gegen den Schutz von Lebensraumelementen (Vogelschutz/GAB 2) festgestellt werden, werden bei der endgültigen Bewertung der Verstöße gegen den Schutz von Lebensraumelementen die Verstöße gegen den Schutz von Landschaftselementen mitberücksichtigt (im Sinne des Artikels 73, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014).

Die Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten und die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind genehmigungspflichtige Eingriffe und Cross Compliance - relevant. Zahlungsempfänger, die eine Umnutzung dieser Standorte beabsichtigen, sollten im Vorfeld Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) aufnehmen, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu klären. Weitere Ausführungen zum Grünlandschutz enthält Kapitel 3 „Dauergrünlanderhaltung“ dieser Broschüre.

Zum gebietsbezogenen Schutz:

Die Bewirtschaftung von Flächen in Vogelschutzgebieten darf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume führen. Dieses Verschlechterungsverbot wird durch die Landesverordnung über die Natura 2000 - Gebiete³³ konkretisiert, in welcher für jedes Vogelschutzgebiet die maßgeblichen Arten und Lebensraumqualitäten (Erhaltungsziele) aufgeführt werden.

Wenn sich ein Vogelschutzgebiet zusätzlich mit einem anderen Schutzgebiet überlagert (z. B. Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet) können sich auch aus den diesbezüglichen Verordnungen Bewirtschaftungsaufgaben ergeben, die in Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie Cross Compliance - relevant sind. Es gilt eine Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht für alle Nutzungen, die die Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten. Geplante Nutzungsänderungen und Nutzungsintensivierungen sollten deshalb vorab mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Flächenkulisse der Vogelschutzgebiete ist über die Agrarantragssoftware oder über das „Kartenportal Umwelt“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie einsehbar (www.lung.mv-regierung.de).

Die Landesverordnung über die Natura 2000 - Gebiete M-V³³ ist über das Informationsportal zum Landesrecht (www.landesrecht-mv.de) abrufbar. Die Verordnungen über Landschafts- oder Naturschutzgebiete können in der Regel über die Internetportale der zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte eingesehen werden. Auskünfte dazu sind aber auch bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erhältlich.

4.3 Fauna - Flora - Habitat – Richtlinie (GAB 3)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)³⁴ geregelt. Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen³⁵. Die Bundesländer können ergänzende Regelungen im Landesrecht umsetzen.

Die FFH-Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden³⁶.

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, können sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen ergeben, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (Verschlechterungsverbot: § 33 ff BNatSchG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere das strenge Erhaltungsgebot für **Grünlandlebensräume** relevant (s. a. Kapitel 3).

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten ebenfalls zu beachten.

Ergänzende Hinweise für M-V

Durch die Bewirtschaftung dürfen keine Veränderungen/Störungen in einem FFH-Gebiet herbeigeführt werden, die maßgebliche Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen und Arten, die in diesem Gebiet geschützt werden sollen) erheblich beeinträchtigen können. Diese Anforderung wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Natura 2000 – Gebiete–Landesverordnung konkretisiert, in welcher für jedes FFH-Gebiet die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten festgesetzt sind. Vorhaben und Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des FFH-Gebietes führen können, sind genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig.

Soweit eine fachrechtliche Genehmigungspflicht (z. B. nach Baurecht) besteht, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über eine sogenannte Verträglichkeitsprüfung geklärt, ob das Vorhaben mit den Schutzziele des FFH-Gebietes vereinbar ist. Genehmigungsfreie Vorhaben und Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung führen können, sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Landkreise bzw. kreisfreien Städte anzuzeigen.

Solche anzeigepflichtigen Maßnahmen sind beispielsweise:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- der Umbruch von Grünland mit Neuansaat oder Ackerzwecknutzung,
- Entwässerungsmaßnahmen bzw. die Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen.

Die Lage der FFH-Gebiete ist über die Agrarantragssoftware oder über das „Kartenportal Umwelt“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie einsehbar (www.lung.mv-regierung.de).

Wenn ein FFH-Gebiet gleichzeitig in einem Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet liegt und die Verordnung für dieses Schutzgebiet auch der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, können sich daraus Anforderungen an die Bewirtschaftung ergeben, die Cross Compliance - relevant sind.

Die Landesverordnung über die Natura 2000 - Gebiete M-V³³ ist über das Informationsportal zum Landesrecht (www.landesrecht-mv.de) abrufbar. Die Verordnungen über Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete können in der Regel über die Internetportale der zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte eingesehen werden. Auskünfte dazu sind auch bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden erhältlich.

In Mecklenburg-Vorpommern werden für die FFH-Gebiete Managementpläne aufgestellt. Diese Pläne dienen dem Erreichen bestimmter Erhaltungsziele in den Gebieten und der Festlegung dafür notwendiger Maßnahmen. Soweit diese Maßnahmen landwirtschaftliche Nutzungen betreffen, erfolgt bei der Planung eine Einbeziehung der Betriebe. Bewirtschaftungsanforderungen, die im Rahmen der Managementplanung vertraglich mit dem Zahlungsempfänger vereinbart werden, sind Cross Compliance - relevant.

Die Managementpläne sind über die Internetadresse der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (→ „NATURA 2000 - Management“) abrufbar (www.stalu-mv.de).

4.4 Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (GAB 4)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit³⁷ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird u. a. konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene³⁸ sowie zur Futtermittelhygiene³⁹. Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

4.4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

4.4.1.1 Produktion sicherer Futtermittel⁴⁰

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- a) die Gesundheit von
- b) Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- c) bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe** in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob diese Verunreinigungen bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, z. B.:

- Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel).

Unerwünschte Stoffe, z. B.:

- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxin, dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtziel-tierarten,
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt)

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermitteln auch keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

4.4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln⁴¹

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies **unverzüglich** der zuständigen Behörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei - LALLF; s. Kapitel 8.2) mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance - relevanter Verstoß vor.

Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

4.4.1.3 Rückverfolgbarkeit⁴²

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, s. Kapitel 4.4.2.4.

4.4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁴³

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden enthalten. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel 4.8.4 zu Aufzeichnungspflichten nach dem Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut⁴⁴. Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen⁴⁵. Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter der Adresse <https://www.bvl.bund.de/FMBetriebeVerzeichnis> aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde (LALLF; s. Kapitel 8.2) als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein⁴⁶. Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z.B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind dem LALLF vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird⁴⁷.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird⁴⁸.

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

4.4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

4.4.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁴⁹

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten⁵⁰.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind⁵¹:

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.

Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination durch Fremdstoffe oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich, soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmelttes Produkt) die Nichteignung begründen.

Hinweis: Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln, Verwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
 - Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
 - verbotene Stoffen gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010
- sowie
- Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber z. B. von Berufsverbänden oder den Lebensmittelüberwachungsbehörden beraten lassen, um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

4.4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁵²

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und das jeweils zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist.

Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

4.4.2.3 Rückverfolgbarkeit⁵³

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird bei Rindern, Schafen und Ziegen sowie Schweinen durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung (s. a. Kapitel 4.6) erfüllt. Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011⁵⁴ neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

4.4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren⁵⁵. Dies schließt auch die selbst erzeugte und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im "Gemeinsamen Antrag" auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon, aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (s. Kapitel 4.4.1.3 und 4.4.2.3).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.

- Es sind Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen⁵⁶.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren (s. auch Kapitel 4.8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. mittels Quarantänestall oder Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die zuständigen Behörden bzw. die Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaber.
- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

4.4.2.5 Milcherzeugung^{57, 58}

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Kapitel 6. 7 dieser Broschüre beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die Anforderungen umfassen die Sauberkeit und die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlager Räume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, getrennt sein.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei instandgehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8° C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6° C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtückstandshöchstmengen aller antibiotischen Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnte, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,

- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der RL 96/22/EG (s. Kapitel 4.5) unterzogen wurden bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,

und

- sofern Ziegen mit Kühen zusammengehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, welche durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁵⁹ stattfinden, insbesondere müssen

- Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden⁶⁰.

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

4.4.2.6 Eiererzeugung⁶¹

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten sowie bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance – relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger).

D. h. wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach Cross Compliance zu ahnden.

Hinweis: Auch im Falle dieser „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o. g., auch in Anlage 2 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV) aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance - relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

4.5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.***

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁶² ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV)⁶³ umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die zur **therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewendet werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (z. B. Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden.

Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie z. B. zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese zugelassenen Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selbst anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von zugelassenen Tierarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und die Tierarzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer **fünf Jahre** lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des **Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP)** überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die zielorientierte Probenahme zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt durch das jeweils zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die Proben werden direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. über Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. über Muskulatur-, Fett- oder Organproben) entnommen. Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht.

Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, nimmt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) unter Einbeziehung des Fachdienstes Tierarzneimittelüberwachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelüberwachung und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein der nachgewiesenen Rückstände auf.

Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

Auch das Auffinden von verbotenen Stoffen im Rahmen routinemäßig im Bestand durchgeführter arzneimittelrechtlicher Kontrollen durch den Fachdienst Tierarzneimittelüberwachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelüberwachung und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF, s. Kapitel 8.2) kann einen solchen Verstoß darstellen.

4.6 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)

**Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln),
Schweinen, Schafen und Ziegen sind.**

Es gelten:

- **für die Haltung von Schweinen (GAB6):**
Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen⁶⁴;
- **für die Haltung von Rindern (GAB7):**
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁶⁵;
- **für die Haltung von Schafen und Ziegen (GAB 8):**
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen⁶⁶

Hinweis: Die genannte Richtlinie für die Haltung von Schweinen und die beiden Verordnungen zur Haltung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen werden durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit⁶⁷ sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtier⁶⁸ fortgeführt. Bis zur Anpassung des nationalen Rechts gelten bei Cross Compliance die bisherigen in den Kapiteln 4.6.1 und 4.6.2 beschriebenen Regelungen fort.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)⁶⁹ enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten EU-Vorschriften.

4.6.1 Registrierung von Betrieben mit Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen⁷⁰

Jeder Halter von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte (Kapitel 8.4) unter Angabe seines Namens,

4.6.2.1 Schweine (GAB 6)

4.6.2.1.1 Ohrmarken⁷¹

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborene Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens beim Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden. Der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft kennzeichnen.

Eine **Ausnahme** gilt für Schweine in Endmastbetrieben, welche unmittelbar, d. h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

4.6.2.1.2 Bestandsregister⁷²

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das Angaben über die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Tiere enthält (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschließlich Geburten und Todesfälle unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 4.6.2.1.1, letzter Absatz).

Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- **bei Zugang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum,
- **bei Abgang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden.

Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen **unverzüglich** nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde!

Weitere fachrechtliche Anforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind.

Jeder Tierhalter hat bis zum **15. Januar** eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

4.6.2.2 Rinder (GAB 7)

4.6.2.2.1 Ohrmarken⁷³

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch zwei identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit zwei identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

4.6.2.2.2 Bestandsregister⁷⁴

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,

- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:
 - **im Falle von Zugängen**: Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum.
 - **im Falle von Abgängen**: Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum - bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.

Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank HI-Tier geführt, ist ein Ausdruck nicht notwendig.

Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT evtl. nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu vermeiden, sind die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort zu belegen, z. B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen. **Das Bestandsregister muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde!**

4.6.2.2.3 Zentrale Datenbank⁷⁵

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internet: www.hi-tier.de) **melden**, d. h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet.

Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinem Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister, z. B. in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende, einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Krankschlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt die Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen gemäß Kapitel 6.6 bezogen werden.

Hinweis: In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt: weitere Abfragen und Funktionen). **Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden.** Zu beachten ist, dass es sich auch bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance grundsätzlich zu sanktionieren sind!

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren!

Weitere fachrechtliche Anforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter auch die Kennzeichnung eines Rindes unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HI-Tier) anzuzeigen hat (siehe § 28 ViehVerkV). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (s. § 30 ViehVerkV) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der Regionalstelle zu übersenden.

4.6.2.3 Schafe und Ziegen (GAB 8)

4.6.2.3.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu bringen. Der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 01.01.2010 geborenen Schafen und Ziegen⁷⁶

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Das erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke sein, die auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet.

Das zweite Kennzeichen kann entweder eine weitere Ohrmarke, die die gleichen Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, eine Ohrmarke mit einem elektronischen Speicher (Transponder), eine Tätowierung (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren (s. oben) oder bei Ziegen eine Fußfessel sein.

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet werden. Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Kennzeichnung von nach dem 31. Dezember 2009 geborenen Schafen und Ziegen

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln, davon eines elektronisch (zugelassene Kennzeichnungsmittel: Ohrmarken-Transponder, Bolus-Transponder oder Fußfesseltransponder) und eines konventionell (zugelassene Kennzeichnungsmittel: Ohrmarke, Fußfessel) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlässt das Tier vor Ablauf von neun Monaten den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen, die nur innerhalb von Deutschland, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

- neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,
- neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland: zweistellig, individuelle Nummer: achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet.

Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders bzw. des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Sofern von dem o. g. Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese gleichfalls zu kennzeichnen.

Landesspezifische Festlegung für Mecklenburg- Vorpommern

Schafe oder Ziegen werden mit nur einer Ohrmarke gekennzeichnet, soweit sichergestellt ist, dass die Schafe und Ziegen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden und die Ohrmarke dem Muster der Anlage 9 Nummer 2 der ViehVerkV entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf weißem Grund enthält.

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verlässt das Tier den Ursprungsbetrieb vor Ablauf der neun Monate, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

4.6.2.3.2 Bestandsregister⁷⁷

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland- Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

Beim Verbringen von Tieren:

- im Falle von Zugängen:

- Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
- Datum des Zugangs,
- Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
- Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

- im Falle von Abgängen:

- Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,

- Datum des Abgangs,
- Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
- Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des Begleitdokuments möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthält.

Bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren:

- Kennzeichen des Tieres
- Geburtsjahr
- Datum der Kennzeichnung
- Rasse
- Genotyp, soweit bekannt
- Tod (Monat und Jahr) und
- ggf. Ersatzkennzeichen

Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. **Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde!**

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Für Wanderschafherden gelten, je nach Ausmaß des Wandergebietes, Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (§ 10 der ViehVerkV).

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/ Ziegenhaltung), über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross Compliance - relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich und vom Tierhalter einzuhalten.

4.7 TSE-Verordnung (GAB 9)

4.7.1 Verfütterungsverbot

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern.***

Nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der TSE-Verordnung⁷⁸ ergeben sich Verbote für die Fütterung von Wiederkäuern und anderen Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit bestimmten Futtermitteln. Für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen zu diesen Verfütterungsverboten gelten besondere Anforderungen, die in Anhang IV Kapitel II - IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt sind. Hierzu gehören u. a. eine Meldepflicht zwecks amtlicher Registrierung sowie die Beantragung einer amtlichen Zulassung vor dem Gebrauch von bestimmten Ausnahmeregelungen. Die zuständige Behörde für Genehmigungen, Registrierungen und Zulassungen im Zusammenhang mit dem Verfütterungsverbot ist das LALLF (siehe Kapitel 8.2).

4.7.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Regelungen, die für die Fütterung von Wiederkäuern gelten:

Die Fütterung von Wiederkäuern mit tierischen Proteinen und Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, ist verboten. Dieses Verbot umfasst bei Wiederkäuern die Fütterung u. a. mit den folgenden Produkten:

- a) verarbeitetes tierisches Protein (einschließlich Blutmehl)⁷⁹,
- b) Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- f) Futtermittel, welche die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von Wiederkäuern mit folgenden Produkten:

1. Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
2. Eier und Eierprodukte,
3. Nichtwiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
4. hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten und -fellen,
5. Mischfuttermittel, welche die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Produkte enthalten.

Nicht verboten ist die Fütterung von nicht abgesetzten Wiederkäuern mit folgendem Produkt (nach vorheriger Meldung an die zuständige Behörde):

- Fischmehl enthaltendes Milchaustauschfuttermittel, das gemäß den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt E von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet wird.

Regelungen, die für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, gelten:

Die Fütterung anderer Nutztiere als Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, mit folgenden Produkten ist verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Protein (einschließlich Blutmehl),
- b) Blutprodukte,
- c) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- d) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
und
- e) Futtermittel, welche die in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Produkte enthalten.

Diese Verbote gelten nicht für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:

- 1) aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine,
- 2) Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt A von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,

3) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt B von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden

und

4) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und solche Blutprodukte enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt C von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Regelungen, die für die Fütterung von Tieren in Aquakultur gelten:

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Tiere in Aquakultur.

Die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:

1. **Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein**, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches verarbeitete tierische Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt D von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,

und

2. **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches verarbeitete tierische Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Regelungen für die Fütterung von Geflügel, von denen unter bestimmten Bedingungen Gebrauch gemacht werden kann

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Geflügel. **Die Fütterung von Geflügel mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

- **Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt G von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, und
- **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Regelungen für die Fütterung von Schweinen, von denen unter bestimmten Bedingungen Gebrauch gemacht werden kann

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Schweine. **Die Fütterung von Schweinen mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

- **Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt H von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, und
- **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

4.7.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Bei der zuständigen Behörde müssen Betriebe **eine Registrierung oder eine Zulassung** für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel II von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erwirken.

Hierzu gehören u. a. die folgenden Bestimmungen mit bestimmten Ausnahmeregelungen u. a. für Selbstmischer (Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen):

Nr. 1: Mischfuttermittel, die für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind und die die Einzelfuttermittel

- a) **Fischmehl,**
- b) **Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,**
- c) **Nichtwiederkäuer-Blutprodukte**
- d) **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,**
- e) **verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen oder**
- f) **verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel**

enthalten, sind in Betrieben herzustellen, die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen und von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Die Herstellung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer in Betrieben, die auch die vorgenannten Produkte enthaltenden Mischfuttermittel für andere Nutztiere als Wiederkäuer herstellen, kann von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung in Nr. 1 ist **für Selbstmischer eine besondere Zulassung** für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, welche die dort aufgeführten Produkte enthalten, **nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- a) Sie sind **von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln** aus Mischfuttermitteln, welche die unter Nummer 1 aufgeführten Produkte a, b, c, d, e oder f enthalten, registriert,

- b) sie halten nur Nichtwiederkäuer und,
 - **wenn sie Geflügel halten**, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten,
 - **wenn sie Schweine halten**, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten;
- c) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein,
- d) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 % Gesamtphosphor,
- e) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 2: Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen und verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- d) Mischfuttermittel, welche die in den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Abweichend von dem vorstehenden Verbot in Nr. 2 kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung der in Buchstabe d) genannten Mischfuttermittel in landwirtschaftlichen Betrieben zulassen, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die die Mischfuttermittel nicht bestimmt sind, sofern in den Betrieben Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

Nr. 3: Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.

Nach Anhang IV Abschnitt D Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist **eine besondere Zulassung** zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die das in diesem Abschnitt genannte verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, **für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- Sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- die von ihnen verwendeten Mischfuttermittel, die ein in diesem Abschnitt genanntes verarbeitetes tierisches Protein enthalten, enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 4: Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer.

Der landwirtschaftliche Betrieb meldet vorab die Verwendung von Fischmehl enthaltendem Milchaustauschfuttermittel an die zuständige Behörde. Nach Anhang IV Abschnitt E Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bestehen in Haltungsbetrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, **Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.**

Nr. 5: Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und Futtermittel für Tiere in Aquakultur, Geflügel und Schweine herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten und für Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Schweine bestimmt sind, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, registriert,
- sie halten keine Nutztiere* im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere und
- die das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 6: Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen (verarbeitetes tierisches Schweine-Protein) und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen. Hier von abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine Protein enthalten, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere,

ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, **für Selbstmischer** nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, registriert,
- sie halten keine Nutztiere* im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009, ausgenommen Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere, und
- die das verarbeitete tierische Schweine-Protein enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

Nr. 7: Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel (verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein) und von solches Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen. Hier-von abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten und für Schweine bestimmt sind, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, **für Selbstmischer** nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, registriert,

- sie halten keine Nutztiere* im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Schweine, Tiere in Aquakultur, oder Pelztiere, und
- die das verarbeitete tierische Geflügel-Protein enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

*Nutztier: Ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird.

Hiermit sind Equiden, die nach Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Nutztiere bezeichnet sind, ausgenommen.

4.7.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, ist die Verwendung und Lagerung von für Nutztiere bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln, die andere Wiederkäuerprodukte als die nachfolgend unter den Buchstaben a bis d aufgeführten enthalten, verboten.

Von diesem Verbot sind folgende Wiederkäuerprodukte ausgenommen:

- a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine und
- d) ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

4.7.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel

Im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ sind die Bestimmungen dargestellt. Diese Schutzmaßnahmen bezwecken, die Kontaminationen von losen Futtermitteln für Wiederkäuer oder andere Nutztiere mit Stoffen oder Erzeugnissen, die im jeweiligen Futtermittel nach den Verfütterungsverbotbestimmungen nicht zulässig sind, zu verhindern.

Der Leitfaden ist auf der BMEL-Homepage (<https://bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Futtermittel/Leitfaden-Reinigung.htm>) veröffentlicht. Hier sind geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln oder Lagereinrichtungen zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der anschließend beförderten oder gelagerten Futtermittel dargestellt und ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems enthalten.

4.7.2 TSE (BSE und Scrapie)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
Schafe und Ziegen halten.***

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung. Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz⁸⁰ sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen⁸¹.

4.7.2.1 Wesen, Weiterverbreitung und klinisches Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z. B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (Rindern, Schafen, Ziegen und z. B. auch bei Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

a) Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

b) Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich. Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

4.7.2.2 Meldung⁸²

Betriebsinhaber, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet, zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (hier: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den Verdacht oder den Ausbruch derselben unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise oder kreisfreien Städte anzuzeigen⁸³. Darüber hinaus stehen dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der Broschüre „Anzeigespflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1246-3) zur Verfügung.

4.7.2.3 Weitere Tierhalterpflichten⁸⁴

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von BSE oder Scrapie sind für den Tierhalter folgende Sachverhalte von Relevanz:

A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie⁸⁵

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten⁸⁶.

C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

1. Innergemeinschaftlicher Handel⁸⁷

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen. Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

a) Zuchtschafe und -ziegen sind

aa) Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder

ab) Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert worden;
- die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);
- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
- Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem Status in Berührung, auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

ac) Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem Risiko bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden, Dänemark und Slowenien) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenz-zuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) Embryonen/Eizellen und Samen

- Embryonen/Eizellen und Samen müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Haltungsbetrieb/Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
- Samen müssen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Schafembryonen/-eizellen müssen mindestens ein ARR-Allel aufweisen.

c) Für Schlachtschafe und -ziegen

gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die nachfolgend unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen. In Mecklenburg-Vorpommern sind das die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen⁸⁷

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte (s. Kapitel 8.4) zu erfragen.

3. Verbot des Handels⁸⁸

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommensgeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

4.8 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.***

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁸⁹ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁹⁰ und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁹¹ durchgeführt werden.

Hinweis: Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar seit 2015 nicht mehr bei Cross Compliance geprüft, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfevoraussetzung sind.

4.8.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete⁹² (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen⁹³ (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer oder Saumbiotopen, ggf. auch Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebestehenden) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).
- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten, z.B. zum Gesundheitsschutz des Anwenders oder von unbeteiligten Dritten bei oder ggf. auch nach der Ausbringung sowie zum Schutz von Gewässern und Saumbiotopen.
- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.

- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar, Kapitel 7.1) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt sind oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden⁹⁴.

Hinweis: Werden Pflanzenschutzmittel nicht selbst, sondern durch einen Dienstleister angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch einen Auftrag/eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

Fachbezogene Informationen und regionale Hinweise werden vom Pflanzenschutzdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch über das „Informationssystem Integrierte Pflanzenproduktion e.V.“ veröffentlicht und sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/mecklenburg-vorpommern>

4.8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁹⁵ enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten. Eine neue Fassung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Insektenschutzpakets der Bundesregierung. Es ergeben sich daraus im Einzelnen:

a.) Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel

Mit der Novellierung wird die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte grundsätzlich verboten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist zudem nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (z.B. eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Eine Anwendung vor der Aussaat der nächsten Kultur oder nach der Ernte ist nur zulässig zur Bekämpfung von Problemunkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen.
- Bei perennierenden Unkräutern, wie z. B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die eine Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

b.) Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten wird die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem wird die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten untersagt. Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen und Befreiungen festlegen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

c.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Bei ganzjährig begrüntem Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände gehen dieser Regelung vor.

4.8.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁹⁶ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden⁹⁷,
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden⁹⁸,
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können⁹⁹.

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen¹⁰⁰.

4.8.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wird.

Die Aufzeichnungen müssen richtig und vollständig sein. Sie sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross Compliance - Bestimmungen vor.

Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde.

Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis.

Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel 4.4).

Beispiele für die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen sowie für zusätzliche, freiwillige Aufzeichnungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zeigen die nachfolgenden Tabellen.

Muster-Formblatt für vorgeschriebene Aufzeichnungen über angewendete Pflanzenschutzmittel im Jahr

Anwendungsdatum	Kultur	Anwendungsfläche	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Aufwandmenge	Name des Anwenders
TT.MM.JJJJ		Bewirtschaftungseinheit/ Feldstück / Schlag / Teilfläche / Objekt	exakte Produktbezeichnung	Menge je Flächeneinheit	Name und Vorname

Zusätzliche, **freiwillige Aufzeichnungen** über angewendete Pflanzenschutzmittel im Jahr (Arbeitshilfe für den Betrieb)

Stadium der Kultur z. B. BBCH-Code	Schadereger/ Krankheit	Verwendete Wassermenge	Verwendete Düsen (Abdriftminimierung)	Witterungsbedingungen, Temperatur, Luftfeuchte, Wind	Bemerkungen, Erläuterungen

4.9 Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab: und zwar den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern¹⁰¹ (GAB 11) und Schweinen¹⁰² (GAB 12) sowie aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹⁰³ (GAB 13).

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz¹⁰⁴ und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹⁰⁵ in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance - relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

Hinweis: In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance - relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgenden Beschreibungen in Kapitel 4.9.1 bis 4.9.3 führen die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

4.9.1 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
welche Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten.***

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten. Es sind die in Kapitel 4.9.3 sowie 6.8. und 6.9. dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können. Insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben. In solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsfahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen.

Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Bei Neubauten (inkl. Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 m²/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 m²/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 m²/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance - relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen - falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance - relevant.

Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, muss für die Tiere unschädlich sein.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mindestens 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten. Bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ist ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ (Kapitel 4.9.3) für die allgemeine Tierhaltung beschrieben.

Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich und bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

Verbote: Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten,
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere liegen und sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren,
- Maulkörbe zu verwenden.

Das Enthornen von unter sechs Wochen alten Rindern ohne Gabe von Sedativa und schmerzlindernden Mitteln ist Cross Compliance - relevant. Der behandelnde Tierarzt darf das Arzneimittel an den Tierhalter in einer Menge abgeben, die dem voraussichtlichen Bedarf innerhalb der auf die Abgabe folgenden 30 Tage entspricht. Im Rahmen einer Kontrolle sind auf Verlangen die entsprechenden Arzneimittelbelege vorzulegen.

4.9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten.***

Es sind die in den Kapiteln 4.9.3 sowie 6.8 und 6.9 dargestellten allgemeinen Regelungen sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltene Schweine müssen, mit Ausnahme von Abferkelbuchten, Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, oder kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Boden

Im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein. Er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsau, Sauen und Eber 20 mm,
- muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallbeleuchtung

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggressionen

Schweine, welche gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeit zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) der Saugferkel muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m²,

über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²,

über 20 kg = 0,30 m² (Hinweis: 0,35 m² seit 05.08.2016 aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei Cross Compliance aber nicht relevant sind).

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;

über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²;

über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²;

über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²;

über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²;

über 110 kg = 1,00 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass sich die Schweine nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburts-
hilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen

- Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als 10 Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit/Verletzung unter der Voraussetzung, dass sich die Tiere jederzeit ungehindert umdrehen können).
- Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

- Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:
 - bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere: je Jungsau 1,80 m² bzw. je Sau 2,48 m²;
 - bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren: je Jungsau 1,64 m² bzw. je Sau 2,25 m²;
 - bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren: je Jungsau 1,48 m² bzw. je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 % beträgt.

Für alle Betriebe gilt: Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsaunen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsaunen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter Cross Compliance fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Cross Compliance fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u.a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran[®] gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

4.9.3 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
welche Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen
oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.***

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance - relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance - relevant.

Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen aufweisen, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die ggf. mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittelnachweise (z. B. sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden. Die Aufzeichnungen sind für **mindestens drei Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist.

Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In den Kapiteln 6.8 und 6.9 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (siehe Kapitel 6.8 Nr.3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrolle zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist.

Auszug aus dem Erlass zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans in MV

Jeder Betrieb, der Schweine mit kupierten Schwänzen hält (Produktionsstufen „Aufzuchtferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtsauen“) bzw. die Schwänze der Schweine kupiert (Produktionsstufe „Saugferkel“), hat zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs ab 01.07.2019 eine Tierhaltererklärung (Gültigkeit 1 Jahr) vorzuhalten.

In dieser ist nachzuweisen, dass

- die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingehalten werden und
- entstandene Schwanz- und Ohrverletzungen dokumentiert wurden und
- eine Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen, die sich mindestens auf die 6 Risikofaktoren (Schlüsselfaktoren) stützt, durchgeführt wurde und
- Maßnahmen zur Minimierung des Auftretens von Kannibalismus getroffen wurden

Es wird empfohlen, die Inhalte der Tierhaltererklärung mit dem Tierarzt und/oder Berater auszuwerten und gegenzeichnen zu lassen.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in den Kapiteln 6.8 und 6.9 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Landesspezifische Regelung für Mecklenburg-Vorpommern

Das Enthornen von unter sechs Wochen alten Rindern ohne Gabe von Sedativa und schmerzlindernden Mitteln ist Cross Compliance - relevant. Der behandelnde Tierarzt darf das Arzneimittel an den Tierhalter in einer Menge abgeben, die dem voraussichtlichen Bedarf innerhalb der auf die Abgabe folgenden 30 Tage entspricht. Im Rahmen einer Kontrolle sind auf Verlangen die entsprechenden Arzneimittelabgabebelege vorzulegen.

Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

5 KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

5.1 Kontrolle

Die Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance – Verpflichtungen obliegt den zuständigen Fachüberwachungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁰⁶ und zur Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung sowie der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten bei der Tierkennzeichnung und zur Änderung von Cross Compliance – Zuständigkeiten¹⁰⁷.

Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB)	CC – Fachüberwachungsbehörden in M-V
Nitrat-RL	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
FFH, Vogelschutz	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (untere Naturschutzbehörden)
Tierkennzeichnung	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sowie bei anlassbezogenen Kontrollen die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter)
Pflanzenschutz	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Lebensmittelsicherheit	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter)
Futtermittelsicherheit, TSE- Verordnung/Verfütterungsverbot	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
TSE-Verordnung/Anzeige und Verbringung	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter)
Tierschutz	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter)
Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (Hormonverbots-RL)	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter)
GLÖZ-Standards	CC – Fachüberwachungsbehörden in M-V
Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der landwirtschaftlichen Flächen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

Die genannten Behörden arbeiten mit anderen Fachbehörden und Einrichtungen zusammen, soweit sie auf deren Informationen zu Kontrollzwecken angewiesen sind. Kapitel 8 enthält eine Übersicht der Ansprechpartner und Behörden im Land.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross Compliance - Verpflichtungen eingehalten werden.

Hinweis: Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

5.1.1 Systematische Kontrollen

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross Compliance - Verpflichtungen bei mindestens 1 % der Begünstigten der Cross Compliance - relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss. Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden. D. h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

5.1.2 Weitere Kontrollen (Cross Checks)

Neben den systematischen Cross Compliance - Kontrollen können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

5.2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance - Vorschriften

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance - Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden.

Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige CC-Fachüberwachungsbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als **leicht, mittel oder schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion). Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance - Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenzten Ausmaßes und geringer Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. „Frühwarnsystem“), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben. Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Kalenderjahres, nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde, erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1 %) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung Rinder trotz angemessener Sorgfalt kleinere Fehler bei der Einhaltung der vorgeschriebenen Meldefrist passieren, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem o. g. System verwarnt werden (sogenannte marginale Fehler).

5.3 Höhe der Verwaltungssanktion

Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes

- bei leichtem Verstoß um 1 %,
- bei mittlerem Verstoß um 3 % und
- bei schwerem Verstoß um 5 % gekürzt.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross Compliance - Regelungen sind in drei Bereichen zusammengefasst:

- Bereich A: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),
- Bereich B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10)
- Bereich C: Tierschutz (GAB 11 bis 13)

Für fahrlässige und vorsätzliche Erstverstöße innerhalb eines Bereiches gilt jeweils:

Mehrere fahrlässige Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der in einem Bereich zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der FFH-Richtlinie:

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung: 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %.

Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei **fahrlässigen Erstverstößen** in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz von 5 % nicht überschritten werden darf (Kappungsgrenze)**.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung):

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie:	Kürzungssatz 3 %	(Bereich A)
Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung:	Kürzungssatz 3 %	(Bereich B)
Kappung der Gesamtkürzung:	auf 5 %	

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Im **Wiederholungsfall**, d. h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz **um den Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information (Mahnbrief), dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung **wie Vorsatz** gewertet wird.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer):	Kürzungssatz 5 %
erneuter Verstoß (mittel):	aktueller Kürzungssatz 3 % * 3

Gesamtkürzung nach der zweiten Kontrolle: 9 %

*Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 * 3 %).*

b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer):	Kürzungssatz 5 %
erster Wiederholungsfall (mittel):	Kürzungssatz 9 %
zweiter Wiederholungsfall:	(vorheriger Kürzungssatz * 3; d. h. 9 % * 3 = 27 %)

Kappung der Gesamtkürzung: auf 15 % und Mahnbrief

*Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 * 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.*

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen** greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung (Bereich A). Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt.

Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung in der Tierkennzeichnung (Bereich B) erstmalig nicht ein.

erster Wiederholungsverstoß (mittel)
gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 %

erstmaliger Verstoß (mittel)
gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung: 12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf **minimal 15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. Mehrere vorsätzliche Verstöße in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert.

Hinweis: Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein **Ausschluss von allen Zahlungen** für das Folgejahr erfolgen.

Werden sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Verstöße festgestellt, werden zunächst die Kürzungen für die fahrlässigen und die vorsätzlichen Verstöße gesondert berechnet. Die so ermittelten Ergebnisse werden dann addiert. Der maximale Kürzungssatz beträgt 100 %.

5.4 Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden.

Beispiel:

Bei einer Kontrolle im Juli 2022 werden folgende fahrlässig begangenen Verstöße festgestellt:

Verstoß (mittel) begangen in 2022 gegen die Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (leicht) begangen in 2021 gegen den Tierschutz: Kürzungssatz 1 %

Gemäß dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofes wird der Kürzungssatz von 1% dem Jahr 2021 und der Kürzungssatz von 3% dem Jahr 2022 zugeordnet.

Falls keine weiteren Verstöße vorliegen, werden die im Jahr 2021 gewährten Zahlungen nachträglich um 1% gekürzt und auf die im Jahr 2022 zu gewährenden Zahlungen wird eine Kürzung von 3% angewandt.

Falls weitere Verstöße vorliegen, wird die Höhe der für die Jahre 2021 und 2022 anzuwendenden Verwaltungssanktionen nach den im Kapitel 3 beschriebenen Grundsätzen ermittelt.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

6 ANLAGEN

6.1 Cross Compliance - Anforderungen gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013

Tabelle 2: Standards für die Erhaltung der Flächen in „Gutem Landwirtschaftlichem und Ökologischem Zustand (GLÖZ)“ gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013

Hauptgegenstand	Standard	
Wasser	GLÖZ 1	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
	GLÖZ 2	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind
	GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der direkten Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten gefährlichen Stoffen in ihrer am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung, soweit sie sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht, in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden
Boden und Kohlenstoffbestand	GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung
	GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion
	GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes
Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen	GLÖZ 7	Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie – als Option – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten

Tabelle 3: Grunderfordernungen An die Betriebsführung (GAB)

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in jeweils aktueller Fassung.

Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB)	A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen	für Cross Compliance relevante Artikel
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)	Artikel 3 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b, Artikel 4 Abs. 1, 2, 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)	Artikel 6 Abs. 1 und 2
B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze		
GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Abs. 1*, Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.05.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchst. a, b, d und e, Artikel 4, 5 und 7
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 08.08.2008, S. 31)	Artikel 3, 4, 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.08.2000, S. 1)	Artikel 4 und 7

Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB)	B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	für Cross Compliance relevante Artikel
GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 09.01.2004, S. 8)	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongi-former Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.05.2001, S. 1)	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	Artikel 55 Satz 1 und 2
C. Tierschutz		
GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.01.2009, S. 7)	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.02.2009, S. 5)	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 08.08.1998, S. 23)	Artikel 4
<p>* Insbesondere umgesetzt durch:</p> <p>Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010,</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Abs. 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Abs. 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Abs. 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Abs. 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Abs. 6;</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18</p>		

6.2 Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden.

Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln:

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. Organische Phosphorverbindungen
3. Organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

a) Zink	b) Kupfer
c) Nickel	d) Chrom
e) Blei	f) Selen
g) Arsen	h) Antimon
i) Molybdän	j) Titan
k) Zinn	l) Barium
m) Beryllium	n) Bor
o) Uran	p) Vanadium
q) Kobalt	r) Thallium
s) Tellur	t) Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.

6.3 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):.....
 - Phosphat (in kg P₂O₅):.....

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

6.4 Behörden für die Registrierung von Betrieben mit Tierhaltung

Bundesland	Behörde
Baden-Württemberg	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise
Bayern	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Berlin	Das bezirkliche Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke
Brandenburg	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LmTVet) des Landes Bremen
Hamburg	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hessen	Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Niedersachsen	Landkreise und kreisfreie Städte
Nordrhein-Westfalen	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise
Rheinland-Pfalz	Landkreise
Saarland	Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Sachsen-Anhalt	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Schleswig-Holstein	Veterinärämter der kreisfreien Städte und Landkreise
Thüringen	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise

6.5 Regionalstellen

<p>Hamburg und Schleswig-Holstein Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH Steenbeker Weg 151 24106 Kiel Tel.: 0431 33987-0 Fax: 0431 33987-73 E-Mail: info@lkv-sh.de</p>	<p>Bayern Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV) Landsberger Str. 82 80687 München Tel: 089 544348-0 Fax: 089 544348-10 E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de</p>
<p>Brandenburg und Berlin Landeskontrollverband Brandenburg e.V. 15377 Waldsiedersdorf Straße zum Roten Luch 1a Tel.: 033433 65610 Fax: 033433 65674 E-Mail: lkv@lkvbb.de</p>	<p>Rheinland-Pfalz Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Riegelgrube 15 - 17 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 886020 Fax: 0671 67216 E-Mail: lkvmail@lkv-rlp.de</p>
<p>Bremen Für Rinder: Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT) Heinrich-Schröder-Weg 1 27283 Verden Tel.: 04231 955-633 Fax: 04231 955-955 E-Mail: vvvo@vit.de</p>	<p>Bremen Für Schweine, Schafe, Ziegen: Landwirtschaftskammer Bremen Johann-Neudörffer-Straße 2 28355 Bremen Tel.: 0421 5364-170 E-Mail: pagels@lwk-bremen.de</p>
<p>Niedersachsen Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT) Heinrich-Schröder-Weg 1 27283 Verden Tel.: 04231 955-633 Fax: 04231 955-955 E-Mail: vvvo@vit.de</p>	<p>Nordrhein-Westfalen Landeskontrollverband (LKV) NRW e. V. Bischofstrasse 85 47809 Krefeld Tel.: 02151 4111-100 Fax: 02151 4111-199 E-Mail: Service@LKV-NRW.de</p>
<p>Hessen Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V. An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld Tel.: 06631 78450 Fax: 06631 78478 E-Mail: HVL.Alsfeld@t-online.de</p>	<p>Saarland Landwirtschaftskammer für das Saarland Regionalstelle HIT In der Kolling 310 66450 Bexbach Tel.: 06826 / 82895 - 0 Fax.: 06826 / 82895 – 70 E-Mail: hi-tier@lwk-saarland.de</p>
<p>Sachsen Sächsischer Landeskontrollverband e. V. August-Bebel-Straße 6 09577 Lichtenwalde Tel.: 037206 87-0 Fax: 037206 87-230 E-Mail: infoline@lkvsachsen.de</p>	<p>Sachsen-Anhalt Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e. V. Angerstrasse 6 06118 Halle/Saale Tel.: 0345 5214945 Fax: 0345 5214918 E-Mail: rs-hit@lkv-st.de</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern MQD Qualitätsprüfungs- und Dienstleistungsgesellschaft MV mbH Speicherstraße 11 18273 Güstrow Tel.:03843/751 100 Fax: 03843 751- 222 E-Mail: regionalstelle-mv@mqd.de</p>	<p>Thüringen Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. Regionalstelle HIT im TVL Artur-Becker-Straße 100 07745 Jena Tel.: 03641 6223-40 Fax: 03641 6223-15 E-mail: hit@tvlev.de</p>
<p>Baden-Württemberg Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. Heinrich-Baumann-Straße 1–3 70190 Stuttgart Tel.: 0711 92547-0 Fax: 0711 92547-310 bzw. für Meldekarten: -450 E-Mail: Tierkennzeichnung@lkvbw.de</p>	

6.6 Zuständige Behörden für Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)

Behörde	Anschrift
Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart Regierungspräsidium Karlsruhe Regierungspräsidium Freiburg Regierungspräsidium Tübingen	Ruppmannstraße 21; 70565 Stuttgart 76247 Karlsruhe Kaiser-Joseph-Straße 167; 79098 Freiburg Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen
Bayern Regierung von Oberbayern; Sachgebiet 56 Futtermittelüberwachung Bayern	Maximilianstraße 39; 80538 München
Berlin Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
Brandenburg	Landkreise und kreisfreie Städte
Bremen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung	Postfach 39 49; 26029 Oldenburg
Hamburg Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen – Futtermittelüberwachung	Billstraße 80; 20539 Hamburg
Hessen Regierungspräsidium Gießen; Dezernat 51.3	Schanzenfeldstr. 8; 35578 Wetzlar
Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei	Thierfelder Straße 18; 18059 Rostock
Niedersachsen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Dezernat 41 – Futtermittelüberwachung	Postfach 39 49; 26029 Oldenburg
Nordrhein-Westfalen	Landkreise und kreisfreie Städte
Rheinland-Pfalz Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier; Referat 42 - Futtermittelüberwachung	Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier
Saarland Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. C für Ausnahmegenehmigungen und Abt. B für Kontrolle	Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Sachsen Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA)	Jägerstraße 8/10; 01099 Dresden
Sachsen-Anhalt	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein Landeslabor Schleswig-Holstein	Max-Eyth-Str. 5; 24537 Neumünster; Postfach 2743; 24517 Neumünster
Thüringen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	Naumburger Straße 98; 07743 Jena

6.7 Anforderungen an Rohmilch¹⁰⁸

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt, oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

- Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).
- Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist.
- Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).
- Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes)
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden. Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

6.8 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

- 1.) wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
- 2.) für
 - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierungsowie
 - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere (einschließlich der Pferde) durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
- 3.) für
 - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern, sofern schmerzlindernde Mittel und Sedativa gegeben werden (s. a. Kapitel 4.9.1) gemäß Vorgabe des Landes M-V
 - das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
 - das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 - das Abschleifen (oder das Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich istund
 - das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Die Ausnahmen nach Ziffer 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

- a) das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
- b) das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Buchstabe a) fällt,
- c) das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle des Buchstaben a Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

6.9 Eingriffe bei Tieren - Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt¹,
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere (einschließlich der Pferde) durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.
- Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

¹ Nach nationalen Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist bei Cross Compliance aber nicht relevant.

7 GLOSSAR

7.1 Begriffsbestimmung

Ackerflächen: Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich im Rahmen der 2. Säule stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Standards gemäß Kapitel 2.3 und 2.4 (GLÖZ 4 und GLÖZ 5) zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

Begünstigter: Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Bewirtschaftungseinheit: Mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Hierzu zählt auch der Anbau von Klee-Gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln.

Bracheflächen können ebenfalls zu Dauergrünland werden; allerdings wird die Dauergrünlandentstehung unterbrochen, wenn die Stilllegung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule oder sehr ähnlicher nationaler Programme erfolgt oder die brachliegenden Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt und anerkannt werden. Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen, (z. B. Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaaten oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstausaat) entstehende Grasanteil marginal ist.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Einzelanordnungen: An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Greening: Ein Kernelement der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist das so genannte Greening, das bestimmte Empfänger von EU-Direktzahlungen verpflichtet,

- Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten
- Dauergrünland zu erhalten und
- mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Dazu zählen auch aus der Erzeugung genommene Flächen, soweit diese gemäß Kapitel 2 in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehalten werden.

Kleinerzeuger: Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung unterliegen den Cross Compliance- und Greening-Vorschriften nicht. Die fachrechtlichen Vorschriften gelten für diese Landwirte jedoch weiterhin. Ihre Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen sind auf maximal 1.250 €/Jahr begrenzt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bzgl. der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 1):

Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z. B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geneigten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura 2000 - Gebiet: Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiet

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Ökologische Vorrangflächen: Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätzlich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Feldrandstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung (dazu gehören auch Untersaaten mit Gras und/oder Leguminosen), Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land sowie Flächen mit Miscanthus oder Durchwachsener Silphie.

Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Ortsfeste Anlagen: Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß §2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

7.2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses sind das folgende Fassungen:

- 1 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48)
- 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69)
- 4 Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. 2014 Teil I S. 1928)
- 5 Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung-AgrarZahlVerpflV) (BANz AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3938)
- 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)
- 7 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- 8 Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung – AgrarreformUmsetzLVO M-V) vom 4. September 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 262), § 2 geändert durch Verordnung vom 29. September 2016 (GVOBl. M-V S. 813)
- 9 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 17.8.2017 (BGBl. I S. 3202)
- 10 Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland im Land Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünlanderhaltungsgesetz-DGERhG M-V) vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 69)
- 11 Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)
- 12 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- 13 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- 14 § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung
- 15 § 4 Abs. 4 Düngeverordnung
- 16 § 3 Abs. 3 Düngeverordnung
- 17 § 3 Abs. 4 Düngeverordnung
- 18 § 5 Abs. 1 Düngeverordnung
- 19 § 5 Abs. 2 Düngeverordnung
- 20 § 6 Abs. 8 Düngeverordnung
- 21 § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
- 22 § 11 Düngeverordnung
- 23 § 6 Abs. 4 Düngeverordnung
- 24 Erste Landesverordnung zur Änderung der (Düngelandesverordnung vom 22. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2022, S. 1425)

- 25 Anlage 7 AwSV.
- 26 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)
- 27 Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie
- 28 § 8 AgrarZahlVerpflV
- 29 § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 20 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- 30 §§ 14 ff BNatSchG i. V. mit § 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- 31 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)
- 32 §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchAG M-V
- 33 Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. März 2018 (GVOBl. M-V S.107, ber. S. 155)
- 34 Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- 35 Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, §§ 33 ff und § 44 BNatSchG
- 36 §§ 32 Abs. 3, § 33 ff und 44 BNatSchG i. V. m. Landesrecht
- 37 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1)
- 38 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 55)
- 39 Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 08.02.2005, S. 1)
- 40 Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 41 Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 42 Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 43 Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- 44 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- 45 Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- 46 Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- 47 Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- 48 Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- 49 Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 50 Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- 51 Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 52 Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 53 Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 54 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs
- 55 Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

- 56 Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über Rückstandshöchstmengen pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 06.05.2009 (ABl. L 152 vom 16.06.2009, S. 11) i. V. mit Verordnung (EU) Nr. 37/2010 vom 22.12.2009 über pharmkologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rücksstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 v. 20.01.2010, S. 1) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vom 23.02.2005 (ABl. L 70 vom 16.03.2005, S. 1), Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4)
- 57 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.06.2004, S. 22)
- 58 Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I
- 59 Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B
- 60 Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e)
- 61 Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I
- 62 Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.05.1996, S. 3)
- 63 Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1768)
- 64 Richtlinie 2008/71/EG vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 08.08.2008, S. 31)
- 65 Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, (ABl. L 204 vom 11.08.2000, S. 1); konsolidierte Fassung: VO (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 263 vom 20.12.2006, S. 1)
- 66 Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 09.01.2004, S. 8)
- 67 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (AHL), Artikel 84, 102 und 113.
- 68 Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für Betriebe in denen Landtiere gehalten werden und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere, Artikel 22, 23 und 45 bis 51
- 69 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 06.07.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 3.5.2016 I 1057
- 70 § 26 ViehVerkV
- 71 § 39 ViehVerkV
- 72 § 42 ViehVerkV
- 73 § 27 ViehVerkV
- 74 § 32 ViehVerkV
- 75 § 29 ViehVerkV
- 76 § 34 ViehVerkV
- 77 § 37 ViehVerkV
- 78 Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L147 vom 31.05.2001, S. 1)
- 79 Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Anhang I Nr. 5 der Verordnung EU) Nr. 142/2011
- 80 Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz i. d. F. vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 17.7.2017 I 2615

- 81 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV); neugefasst durch Bek. vom 19.07.2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 3.5.2016 I 1057
- 82 Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- 83 Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, § 4 Tiergesundheitsgesetz
- 84 Artikel 12, 13 und 15 der VO (EG) Nr. 999/2001
- 85 Artikel 12 der VO (EG) Nr. 999/2001
- 86 Artikel 13 der VO (EG) Nr. 999/2001
- 87 Artikel 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 999/2001
- 88 Artikel 15 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 999/2001
- 89 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S.1)
- 90 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S.148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 I 1666
- 91 Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30. März 2010 (Bundesanzeiger Nr. 76 a vom 21. Mai 2010)
- 92 § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- 93 § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- 94 § 12 Abs. 2 PflSchG
- 95 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S.1887), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist
- 96 Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22.07.1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist
- 97 § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung
- 98 § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung
- 99 § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung
- 100 § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung
- 101 Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.01.2009, S. 7)
- 102 Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.02.2009, S. 5)
- 103 Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 08.08.1998, S. 23)
- 104 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art.101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 105 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2034), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist
- 106 Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung – AgrarreformUmsetzLVO M-V) vom 04. September 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 262)
- 107 Landesverordnung über Zuständigkeiten bei der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden (Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung - TierKZustLVO M-V) vom 31. August 2011 *), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 neu gefasst, § 4 geändert durch Artikel 17 Absatz 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 439); *Verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten bei der Tierkennzeichnung und zur Änderung von Cross- Compliance-Zuständigkeiten vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942)
- 108 Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III

- 109 Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317, S. 28)

8 ANSPRECHPARTNER

8.1 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anforderung	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Erhalt des Bodens in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand Nitrat-Richtlinie	Herr Dr. Lorenz-Henneberg	0385/588 16321	K.Lorenz-Henneberg@lm.mv-regierung.de
Pflanzenschutz	Frau Wolf	0385/588 16323	S.Wolf@lm.mv-regierung.de
Tierkennzeichnung	Frau Schmidt-Thiel	0385/588 16540	C.Schmidt-Thiel@lm.mv-regierung.de
TSE-Verordnung (Anzeige und Verbringung)	Frau Dr. Hanebeck	0385/588 16531	C.Hanebeck@lm.mv-regierung.de
FFH-RL Vogelschutz-RL	Herr Rosenberg	0385/588 16221	A.Rosenberg@lm.mv-regierung.de
Futtermittelsicherheit TSE-Verordnung (Verfütterungsverbot)	Frau Schmidt-Thiel	0385/588 16540	C.Schmidt-Thiel@lm.mv-regierung.de
Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung	Herr Dr. Bode	0385/588 16541	C.Bode@lm.mv-regierung.de
Lebensmittelsicherheit	Frau Ehrentreich	0385/588 16551	B.Ehrentreich@lm.mv-regierung.de
Tierschutz	Frau Dr. Henschel	0385/588 16500	tierschutz@lm.mv-regierung.de
Cross Compliance - Koordinierungsstelle	Frau Prah	0385/588 16168	S.Prah@lm.mv-regierung.de
	Frau Bamberg	0385/588 16164	c.bamberg@lm.mv-regierung.de
Referat Zahlstellenkoordination	Frau Westenberger	0385/588 16160	S.Westenberger@lm.mv-regierung.de

8.2 Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)

Rechtsbereich	Anschrift	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Futtermittelsicherheit und TSE - Verfütterungsverbot	Thierfelder Str. 18 18059 Rostock	Herr Dr. Goltermann	0381/4035 860	stephan.goltermann@lalf.mvnet.de
		Frau Praus	0381/4035 645	jana.praus@lalf.mvnet.de
Pflanzenschutzdienst	Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock	Herr Dr. Vietinghoff	0381/4035 430	Joachim.Vietinghoff@lalf.mvnet.de

8.3 Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt(StÄLU)

StÄLU Vorpommern Dienststelle Stralsund Badenstr 18 18439 Stralsund Tel.: 03831/696-0 Fax: 03831/696-2129 E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de Internet: www.stalu-vorpommern.de	StÄLU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395/380-60 Fax: 0395/380-69160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de Internet: www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de
StÄLU Mittleres Mecklenburg Dienststelle Rostock Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock Tel.: 0381/33167-0 Fax: 0381/33167-799 E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de Internet: www.stalu-mittleres-mecklenburg.de	StÄLU Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Tel.: 0385/59586-0 Fax: 0385/59586-570 E-Mail: poststelle@staluwmm.mv-regierung.de Internet: www.stalu-westmecklenburg.de

8.4 Kreisfreie Städte und Landkreise

Hansestadt Rostock Neuer Markt 1 18050 Rostock Tel.: 0381/3810 Internet: www.rostock.de	Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2 – 6 19053 Schwerin Tel.: 0385/5451001 Internet: www.schwerin.de
Landkreis Ludwigslust-Parchim Putlitzer Str. 25 19370 Parchim Tel.: 03871/7220 Internet: www.kreis-lup.de	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstr. 43 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395/570870 Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de
Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Str. 76 23970 Wismar Tel.: 03841/30400 Internet: www.nordwestmecklenburg.de	Landkreis Rostock Am Wall 3-5 18273 Güstrow Tel.: 03843/7550 Internet: www.landkreis-rostock.de
Landkreis Vorpommern-Greifswald Feldstr. 85 a 17489 Greifswald Tel.: 03834/87600 Internet: www.kreis-vg.de	Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund Tel.: 03831/3571000 Internet: www.lk-vr.de

8.5 Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung

LMS Agrarberatung GmbH

Graf-Lippe-Str. 1
 18059 Rostock

Tel.: 0381/2030770

Fax: 0381/2030745

E-Mail: lfb@lms-beratung.de

Internet: www.lms-beratung.de

9 EIGENKONTROLL-CHECKLISTE

Diese Checkliste enthält allgemeine Informationen über die Cross Compliance – Verpflichtungen und dient der betrieblichen Eigenkontrolle. Sie ersetzt nicht die gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jedes antragstellende Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Insofern kann es nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle trotz eines positiven Ergebnisses bei der Anwendung der Checkliste Verstöße sowohl bei Cross Compliance als auch im Fachrecht festgestellt und sanktioniert werden.

9.1 Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand, GLÖZ-Standards (s. a. Kapitel 2)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
GLÖZ 1: Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen	Die entsprechenden Vorgaben werden über die Nitrat-Richtlinie (GAB 1) erfüllt (s. Kapitel 4.1 und 9.3.1).			
GLÖZ 2: Die wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus Grund- und/oder Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ist vorhanden.		Verstoß!		Die unteren Wasserbehörden der StÄLU erteilen die Erlaubnis für die Gewässer erster Ordnung. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für die Erlaubnisse sowohl für Gewässer zweiter Ordnung als auch für das Grundwasser zuständig.
GLÖZ 3: Aufgrund undichter Lagerbehälter für <ul style="list-style-type: none"> ○ Mineralölprodukte, ○ Treibstoffe, ○ Schmierstoffe, ○ Pflanzenschutzmittel und/oder ○ Desinfektionsbäder für landwirtschaftliche Nutztiere werden diese Stoffe in das Grundwasser eingeleitet oder eingebracht.	Verstoß!			Die Grundwasserbeschaffenheit außerhalb und/oder innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten wird nachteilig verändert.
GLÖZ 3: Bei Lagerung von Festmist außerhalb ortsfester Anlagen treten Sickersäfte aus.	Verstoß!			Die Grundwasserbeschaffenheit außerhalb und/oder innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten wird nachteilig verändert.
GLÖZ 3: Bei Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen treten Sickersäfte aus.	Verstoß			Die Grundwasserbeschaffenheit außerhalb und/oder innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten wird nachteilig verändert.
GLÖZ 3: Die Abfüllung von <ul style="list-style-type: none"> ○ Mineralölprodukten, ○ Treibstoffen, ○ Schmierstoffen, ○ Pflanzenschutzmitteln und/oder ○ Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere erfolgt nicht sachgerecht. Die Stoffe werden in das Grundwasser eingeleitet/ eingebracht.	Verstoß!			Die Grundwasserbeschaffenheit außerhalb und/oder innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten wird nachteilig verändert.

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
<p>GLÖZ 3: Die Reste von</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mineralölprodukten, ○ Treibstoffen, ○ Schmierstoffen, ○ Pflanzenschutzmitteln und/oder ○ Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere <p>werden nicht ordnungsgemäß beseitigt. Die Stoffe werden in das Grundwasser eingeleitet/eingebracht.</p>	Verstoß!			Die Grundwasserbeschaffenheit außerhalb und/oder innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten wird nachteilig verändert.
<p>GLÖZ 3: Die Grundwasserbeschaffenheit außerhalb und/oder innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist durch die Handhabung (einschl. Einleitung/Einbringung) sonstiger Stoffe nach Liste I oder Liste II der Anlage 1 AgrarZahlVerpflV im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nachteilig verändert.</p>	Verstoß!			Die Stoffe der Listen I und II sind in Kapitel 6.2 aufgeführt.
<p>GLÖZ 4: Als ökologische Vorrangfläche ausgewiesenes Ackerland (brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern) bzw. brachliegendes bzw. stillgelegtes Ackerland wurde der Selbstbegrünung überlassen bzw. durch Ansaat begrünt.</p>		Verstoß!		Der GLÖZ 4–Standard betrifft ausgewählte Nutzungen gemäß Sammelantrag. Die jeweils zutreffenden Anforderungen sind in Kapitel 2.3 benannt.
<p>GLÖZ 4: Auf ökologischen Vorrangflächen werden Pflanzenschutzmittel angewendet.</p>	Verstoß!			Ausnahme: Anwendung nach dem 31. Juli, falls eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wurde.
<p>GLÖZ 4: Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni wurde/wird der Aufwuchs auf ökologischen Vorrangflächen bzw. auf brachliegendem/stillgelegtem Ackerland bzw. auf Dauergrünlandflächen ohne Erzeugung gemäht oder zerkleinert.</p>	Verstoß!			Mähen oder Zerkleinern ist erlaubt auf Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, sofern die Streifen und Teilflächen dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten und ökologische Vorrangflächen nicht von diesem Mähen oder Zerkleinern betroffen sind.
<p>GLÖZ 4: Zwischenfrüchte und Begrünungen, Untersaaten von Gras und Leguminosen, Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte wurden bzw. werden auf ökol. Vorrangflächen bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen.</p>		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
GLÖZ 5: Die Vorgaben zu CC-Wasser 1 wurden beachtet. Sofern die Fläche nicht in besondere Erosionsschutzmaßnahme einbezogen ist oder die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt, wird zwischen 1. Dezember und 15. Februar bzw. nach Ernte der Vorfrucht ohne Aussaat vor dem 1. Dezember nicht gepflügt.		Verstoß!		Das für den Antragsteller zuständige StALU kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen genehmigen, soweit die Verpflichtungen aus witterungsbedingten Gründen oder bei Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen nicht eingehalten werden können oder Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird.
GLÖZ 5: Die Vorgaben zu CC-Wasser 2 wurden beachtet. Falls die Fläche nicht in besondere Erosionsschutzmaßnahme einbezogen ist, wird zwischen 1. Dezember und 15. Februar bzw. zwischen dem 16. Februar und 30. November auf CC-Wasser 2-Flächen (ohne Reihenkulturen), ohne unmittelbar folgende (spätestens 30.11.) Aussaat bzw. vor Reihenkulturen auf CC-Wasser 2-Flächen ohne Ausnahmegenehmigung nicht gepflügt.		Verstoß!		
GLÖZ 5: Die Vorgaben zu CC-Wind wurden beachtet. Eine Ackerfläche, die der Winderosionsgefährdungsklasse CC-Wind zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, wurde ohne unmittelbare Aussaat vor dem 1. März gepflügt.		Verstoß!		Abweichend ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit <ul style="list-style-type: none"> ○ quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden, ○ im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder ○ unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden
GLÖZ 6: Stoppelfelder wurden abgebrannt, so dass die Vorgaben zur Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden nicht beachtet wurden.	Verstoß!			
GLÖZ 7: Landschaftselemente wurden ohne Genehmigung teilweise oder vollständig beseitigt.	Verstoß!			Die relevanten Landschaftselemente sind in Kapitel 2.6 beschrieben.
GLÖZ 7: Hecken und Bäume wurden während der Nist- und Brutzeit geschnitten.	Verstoß!			Diese Vorgabe betrifft den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

9.2 Dauergrünland (s. a. Kapitel 3)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Die Vorgaben zum Erhalt von Dauergrünland werden eingehalten.		Verstoß!		<p>Die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlandes galt letztmalig im Jahr 2015. Danach wurde sie durch die Greening-Vorschriften abgelöst. Dennoch werden noch Kontrollen im Hinblick darauf durchgeführt, ob die bisherigen Verpflichtungen beachtet wurden.</p> <p>Bei rückwirkender Feststellung des Umbruchs von Dauergrünland ohne Genehmigung wird sanktioniert. Die Kürzung der Prämienbeträge erfolgt im Jahr der Feststellung.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Grünlandschutz sind weiterhin Cross Compliance - relevant.</p>

Hinweis: Es existieren verschiedene Schutzvorschriften zur Erhaltung des Grünlandes. Wird eine Umnutzung von Grünlandflächen geplant, sollte Kontakt mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt/untere Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte) aufgenommen werden. Auch vor geplanten Umnutzungen/ Nutzungsintensivierungen auf bisher nicht bzw. extensiv genutzten Grünland- und Ödlandflächen sollte eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden erfolgen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

9.3 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

9.3.1 Nitratrichtlinie (s. a. Kapitel 4.1)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Der jährliche Nährstoffeinsatz für Stickstoff ist vorhanden, vollständig und richtig.				
Die Düngbedarfsermittlung liegt aufgrund der Verpflichtung hierzu vor, ist vollständig und richtig.		Verstoß!		
Aufzeichnungen über die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren liegen vor, sind vollständig und richtig.		Verstoß!		
Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt.	Verstoß!			
Die maximal zulässige N-Ausbringungsmenge von 170 kg je ha und Jahr (im Betriebsdurchschnitt) ist überschritten.	Verstoß!			
Der Lagerraum für feste und flüssige Wirtschaftsdünger inkl. Gärrückständen ist ausreichend groß.		Verstoß!		
Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter sowie Behälter für flüssige Gärrückstände inkl. Zu- und Ableitungen sind dicht und stand-sicher.		Verstoß!		Das Eindringen ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer bzw. in die Kanalisation ist zu vermeiden.
Bodenplatte ist augenscheinlich dicht oder im Falle einer Festmist- oder Siliergutlagerstätte einschließlich fester Gärrückstände seitlich eingefasst oder diese seitliche Einfassung ist augenscheinlich dicht.		Verstoß!		
Jauche bzw. Silagesickersaft werden bei einer ortsfesten Festmist-/Siliergutlagerstätte vollständig aufgefangen.		Verstoß!		
Das Lagergut läuft ab/über.	Verstoß!			Das Eindringen in Grundwasser, oberirdische Gewässer oder Kanalisation ist zu vermeiden.

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die zur Ausbringung von organischen Düngemitteln verwendeten Geräte entsprechen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.		Verstoß!		
N-haltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel werden in Oberflächengewässer aufgrund nicht ausreichenden Abstands (1 m bzw. 4 m) eingetragen oder im 1-Meter-Bereich ab Böschungsoberkante eingetragen.	Verstoß!			
Die Abstandsaufgaben auf stark geneigten Flächen (im 5-Meter-Bereich ab Böschungsoberkante eines Gewässers) bzw. auf stark geneigten Ackerflächen (zusätzlich im Bereich 5 m bis 20 m ab der Böschungsoberkante) werden eingehalten.		Verstoß!		
N-haltige Stoffe (Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel) werden bzw. wurden auf nicht aufnahmefähigem Boden ausgebracht.	Verstoß!			
Die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt erfolgt innerhalb der Sperrzeit.	Verstoß!			Die Sperrzeit ist auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar und auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar. Das zuständige StALU kann die Sperrzeit auf Antrag verschieben, aber nicht verkürzen.
Hinweis: Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Düngung bestehen ggf. bei der Förderung von Agrarumwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen.				

9.3.2 Vogelschutzrichtlinie (s. a. Kapitel 4.2)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Alle auf der Fläche und angrenzend vorhandenen Landschaftselemente/Lebensraumelemente werden unbeeinträchtigt erhalten.		Verstoß!		
Die vogelschutzspezifischen Auflagen im Schutzgebiet werden eingehalten.		Verstoß!		Bewirtschaftungsauflagen zur Umsetzung der Schutzziele sind einzuhalten. Diese Anforderung bezieht sich nur auf Flächen in Europäischen Vogelschutzgebieten.
Den Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienende geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop werden erheblich beeinträchtigt oder zerstört.	Verstoß!			
Die Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten wurde bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und von dort genehmigt.		Verstoß!		Neben den naturschutzrechtlichen Vorschriften sind auch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz und die Greening-Vorgaben zum Grünlandschutz zu beachten (Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt).
Die Innutzungnahme/Nutzungsintensivierung von Ödland oder naturnahen Flächen wurde bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt beantragt und von dort genehmigt.		Verstoß!		
<p>Hinweis: Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume nicht in ihren Funktionen beeinträchtigt werden und dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig. Eine vorherige Abstimmung der Pflegemaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.</p>				

9.3.3 Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (s. a. Kapitel 4.3)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die Schutzziele des FFH-Gebietes wurden durch die Bewirtschaftung oder andere Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.	Ver- stoß!			<p>Diese Anforderungen beziehen sich auf Flächen innerhalb von FFH-Gebieten. Dort gilt ein Verschlechterungsverbot, das heißt, die im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. gestört oder verändert) werden. Die Flächenkulisse der FFH-Gebiete ist den Karten der Agrarantrags-Software entnehmbar.</p> <p>Geplante Nutzungsänderungen (auch Intensivierungen) oder andere Maßnahmen sind anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung sind die unteren Naturschutzbehörden. Davon abweichend nimmt die untere Forstbehörde Projektanzeigen im Wald entgegen.</p> <p>Ggf. erteilte Bewirtschaftungsauflagen zur Umsetzung der Schutzziele sind einzuhalten.</p>
Die FFH-relevanten Auflagen in Schutzgebieten werden eingehalten.		Ver- stoß!		

Hinweis: In Mecklenburg-Vorpommern werden für die FFH-Gebiete Managementpläne aufgestellt. Diese Pläne dienen dem Erreichen bestimmter Erhaltungsziele in den Gebieten und der Festlegung dafür notwendiger Maßnahmen. Soweit diese Maßnahmen landwirtschaftliche Nutzungen betreffen, erfolgt bei der Planung eine Einbeziehung der Betriebe. Bewirtschaftungsanforderungen, die im Rahmen der Managementplanung vertraglich mit dem Zahlungsempfänger vereinbart werden, sind Cross Compliance - relevant. Unabhängig davon gilt in den Gebieten ein allgemeines Verschlechterungsverbot, welches die Störung/Veränderung der dort geschützten Arten und Lebensräume untersagt.

9.3.4 Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (s. a. Kapitel 4.4)

9.3.4.1 Futtermittelsicherheit

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Es ist eine aktuelle und vollständige Dokumentation vorhanden, anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können.		Verstoß!		Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gesichert. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Nachweise bzw. eine geordnete und vollständige Dokumentation sind vorzuhalten.
Zwecks Verhütung einer gesundheitsgefährdenden Kontamination von Futtermitteln werden Abfall und gefährliche Stoffe getrennt gelagert und gehandhabt.		Verstoß!		
Eine Dokumentation bzw. Aufzeichnungen über die Verwendung von Bioziden und gentechnisch verändertem Saatgut sind vorhanden.		Verstoß!		Einkaufs-/Lieferbelege sind vorzuweisen.
Die Futtermittel werden getrennt von Chemikalien und anderen, in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert.		Verstoß!		Die Gefahr gesundheitsgefährdender Kontaminationen von Futtermitteln ist auszuschließen.
Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmt sind, werden so gelagert bzw. gehandhabt, dass das Risiko der Fütterung an die Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.		Verstoß!		Die getrennte Handhabung und Lagerung soll sicherstellen, dass keine Gefahr von Verwechslungen der Tierkategorien bei der Verfütterung besteht.
Futtermittel werden nur aus Betrieben, die gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 registriert und/oder zugelassen sind, bezogen und eingesetzt.		Verstoß!		Öffentliches Register über Betriebe auf Homepage des LALLF bzw. des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar (www.bvl.bund.de).

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Es wurde unmittelbar ein Verfahren eingeleitet, wenn der Futtermittelunternehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen und die zuständige Behörde hiervon zu unterrichten.		Verstoß!		Zuständige Behörde ist das LALLF in Rostock.
Futtermittel ohne Arzneimittel werden getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gelagert/gehandhabt, um eine Kontamination zu verhindern.		Verstoß!		Hinsichtlich der Verteilung gilt auch: Mit Hilfe des Futtermittelverteilungssystems im landwirtschaftlichen Betrieb muss sichergestellt werden, dass das vorgesehene Futtermittel an den vorgesehenen Bestimmungsort gelangt. Während der Verteilung des Futtermittels und der Verfütterung muss gewährleistet sein, dass keine Kontamination aus kontaminierten Lagerbereichen und -ausrüstungen erfolgt. Im Betrieb verwendete Fahrzeuge für den Transport von Futtermitteln und Fütterungseinrichtungen müssen regelmäßig gereinigt werden, insbesondere dann, wenn mit ihnen Fütterungsarzneimittel geliefert und verteilt werden.
Die Höchstwerte für bestimmte Stoffe werden überschritten bzw. es werden verbotene Stoffe eingesetzt, so dass die Futtermittelsicherheit beeinträchtigt wird.	Verstoß!			Im Rahmen der Fachrechtskontrolle genommene Futtermittel-Proben werden auf folgende Stoffe untersucht: unerwünschte Stoffe, verbotene Stoffe (z. B. Anhang III der VO (EG) Nr. 767/2009), nicht bzw. nicht mehr zugelassene Zusatzstoffe, unzulässige Stoffe, Verschleppungen von Tierarzneimitteln, festgesetzte Höchstgehalte an Zusatzstoffen

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von den Primärerzeugnisproben oder sonstigen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, werden berücksichtigt.		Verstoß!		Zur Einhaltung der Hygienevorschriften gehört u. a. auch, Maßnahmen zur Verringerung des Eintrages von unerwünschten Stoffen u. a. gefährlichen Kontaminanten bei der Herstellung von Futtermittelprimärerzeugnissen zu ergreifen, um die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören auch stichprobenartige Eigenuntersuchungen der Erzeugnisse.
Es können Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen werden (s. Artikel 18 der VO (EG) Nr. 396/2005).	Verstoß!			Ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens bzw. ihrer Verfütterung an Tiere dürfen diese keine Pestizidrückstände enthalten, welche festgelegte Rückstandshöchstgehalte überschreiten.

9.3.4.2

Lebensmittelsicherheit

Anforderungen	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt.		Verstoß!		Eine Dokumentation, anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, muss vorliegen.
Abfälle und gefährliche Stoffe werden so gelagert und behandelt, dass eine Kontamination <u>tierischer</u> Lebensmittel verhindert wird.		Verstoß!		Getrennte Lagerung erforderlich
Abfälle und gefährliche Stoffe werden so gelagert und gehandhabt, dass eine Kontamination <u>pflanzlicher</u> Lebensmittel verhindert wird.		Verstoß!		
Als Lebensmittelunternehmer, welcher Tiere hält oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnt, wird Buch geführt über die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, inklusive Daten über die Verabreichung und die Wartefristen (z. B. Bestandsbuch, Arzneimittelabgabebelege).		Verstoß!		Die Dokumentationen müssen vollständig und richtig vorliegen.
Als Lebensmittelunternehmer, welcher Tiere hält oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnt, wird Buch geführt über Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden.		Verstoß!		
Als Lebensmittelunternehmer, welcher Pflanzenerzeugnisse erzeugt oder erntet, wird insbesondere Buch geführt über die Verwendung von Bioziden.		Verstoß!		Die Dokumentationen (z. B. Einkaufs- oder Lieferbelege) müssen richtig und vollständig vorhanden sein.
Nur sichere Lebensmittel werden in den Verkehr gebracht.		Verstoß!		Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie a) gesundheitsschädlich sind oder b) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Anforderungen	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Es wurde unverzüglich und vollständig ein Verfahren eingeleitet, wenn der Lebensmittelunternehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt. Das betreffende Lebensmittel wird vom Markt genommen und die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit hiervon unterrichtet, erforderlichenfalls wird ein Rückruf durchgeführt wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsniveaus nicht ausreichen.		Verstoß!		s. VO (EG) Nr. 178/2002 Artikel 19 Abs. 1
Es wurden die jeweils angemessenen Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten durch Lebensmittel eingeschleppt und verbreitet werden, unter anderem durch Sicherheitsvorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere.		Verstoß!		z. B. Gesundheitszeugnisse für zugekaufte Tiere liegen vor oder Tiere mit übertragbaren Krankheiten werden so isoliert, dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.
Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel bzw. Pflanzenschutzmittel und Biozide werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt verwendet.		Verstoß!		
Bei Unterrichtung über Probleme, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt wurden, wurden geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen.		Verstoß!		
Eine Buchführung über mögliche Analysen von Pflanzenproben oder sonstiger Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, ist vorhanden.		Verstoß!		
Die Rückstandshöchstmengen von pharmakologisch wirksamen Stoffen gemäß Anhangtabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 werden überschritten bzw. es werden verbotene Stoffe gemäß Anhang, Tabelle 2 der VO (EU) Nr. 37/2010 eingesetzt.	Verstoß!			Verbotene Stoffe gemäß Anhang, Tabelle 2 der VO (EU) Nr. 37/2010 sind z. B. <i>Aristolochia</i> spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Nitrofurane und Ronidazol
Rückstände von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Biozide) im Sinne von Artikel 18 der VO (EG) Nr. 396/2005 werden nachgewiesen.	Verstoß!			

Anforderungen	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist.		Verstoß!		
Die Milchlagerräume sind vor Ungeziefer geschützt sowie von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt.		Verstoß!		
Die Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch), sind leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.		Verstoß!		Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien, die einwandfrei instandgehalten werden.
Nach der Verwendung werden diese Oberflächen mit Trinkwasser oder sauberem Wasser gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert.		Verstoß!		Dies erfolgt in Abhängigkeit von den Benutzungen, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, bevor diese erneut verwendet werden.
Unmittelbar nach dem Melken wird die Milch an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist.		Verstoß!		
Die Milch wird im Fall der täglichen Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C abgekühlt.		Verstoß!		Diesen Temperaturanforderungen ist nicht nachzukommen, wenn die Milch a) innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder b) aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt. In diesem Fall muss eine Genehmigung vorliegen.
Die Rohmilch stammt von Tieren, deren allgemeiner Gesundheitszustand kritisch ist und die insbesondere an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden oder Euterwunden haben, welche die Milch nachteilig beeinflussen können.	Verstoß!			

Anforderungen	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die Rohmilch stammt von Tieren, denen nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die einer vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen wurden.	Verstoß!			i. S. der VO (EU) 2019/2090 ¹⁰⁹
Die Rohmilch stammt von Tieren, bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit nicht eingehalten wurde.	Verstoß!			
Die Rohmilch stammt von Tieren aus nicht brucellose- bzw. tuberkulosefreien Beständen.	Verstoß!			Ausnahme: eine Genehmigung liegt vor (zuständige Behörde ist Ref. 550 des LM)
Im Fall, dass Ziegen zusammen mit Kühen gehalten werden, sind diese Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet worden.		Verstoß!		Untersuchungsergebnisse müssen vorliegen.
Die Rohmilch von Tieren, die bei einer prophylaktischen Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose gemäß der Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG positiv reagiert haben, wurde zum menschlichen Verzehr verwendet.	Verstoß!			
Tiere, die Anzeichen von Krankheiten aufweisen, die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnten und die insbesondere mit eitrigen Genitalinfektionen, mit Magen-Darm-Erkrankungen, mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung oder Euterwunden infiziert oder infektionsverdächtig sind, wurden isoliert.		Verstoß!		Die Isolierung kranker Tiere hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.
Das Melken erfolgt unter hygienisch einwandfreien Bedingungen; insbesondere sind die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber.		Verstoß!		
Das Melken erfolgt unter hygienisch einwandfreien Bedingungen; insbesondere können Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifiziert werden.		Verstoß!		Die Tiere sind identifiziert. Die Gefahr, dass Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen wurde, für den menschlichen Verzehr verwendet wird, ist auszuschließen.
Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe sauber und trocken gehalten.		Verstoß!		

Anforderungen	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe frei von Fremdgeruch gehalten.		Ver- stoß!		
Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Stößen geschützt.		Ver- stoß!		
Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Sonneneinstrahlung geschützt.		Ver- stoß!		

9.3.5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5) (s. a. Kapitel 4.5)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Es werden Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von β -Agonisten an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur verbotswidrig verabreicht.	Verstoß!			Der Nachweis erfolgt durch Untersuchung von Proben.
Die Bedingungen bei der Verabreichung von Testosteron und Progesteron oder deren Derivate oder von Allyltrenbolon oder β -Agonisten zu therapeutischen Zwecken werden eingehalten.		Verstoß!		Ausnahme: β -Agonisten zur Therapie von Atemwegsstörungen beim Pferd, Altrenneger bei nicht zur Mast bestimmten Equiden bei Fruchtbarkeitsstörungen zur oralen Anwendung
Die Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- und Empfänger-tieren werden eingehalten.		Verstoß!		Die Dokumentation hat hinreichend zu erfolgen und die behandelten Tiere müssen zweifelsfrei feststellbar sein. Eine Verschreibung bzw. ein tierärztlicher Nachweis (Anwendungs- und Abgabebeleg) ist vorzuweisen. Es dürfen nur zugelassene Fertigarzneimittel eingesetzt werden. Die Behandlung von Masttieren ist auszuschließen.
Die Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit androgenen Wirkung an Aquakulturen zur sexuellen Inversion werden eingehalten.		Verstoß!		Die Dokumentation hat hinreichend zu erfolgen und die behandelte Tiergruppe muss zweifelsfrei feststellbar sein. Eine Verschreibung bzw. ein tierärztlicher Nachweis (Anwendungs- und Abgabebeleg) ist vorzuweisen. Es dürfen nur zugelassene Fertigarzneimittel eingesetzt werden. Die Behandlung von Masttieren ist auszuschließen.
Die Bedingungen bei der Vermarktung von Fleisch von Tieren, die nach Artikel 4 oder 5 behandelt wurden, werden eingehalten.		Verstoß!		Bedingungen dazu sind z. B. Einhaltung der Wartefrist vor Abgabe zur Schlachtung oder korrekte Angaben im Rahmen der Information zur Lebensmittelkette.

9.3.6 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung Schweine (GAB 6)
 (s. a. Kapitel 4.6.2.1)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Alle kennzeichnungspflichtigen Tiere sind mit rechtskonformen Ohrmarken gekennzeichnet.		Verstoß!		Ein Verstoß liegt nicht vor bei Schweinen in Endmastbetrieben, die ihre Ohrmarke verloren haben und die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden sollen, sofern sie so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb identifiziert werden kann. Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke darf die erforderliche Nachkennzeichnung nicht schuldhaft verzögert werden.
Das Bestandsregister ist im Betrieb vorhanden. Es ist vollständig, aktuell und chronologisch geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand).		Verstoß!		Falls der Bestand in den letzten drei Jahren aufgegeben wurde, ist die dreijährige Aufbewahrungspflicht ebenfalls einzuhalten.
Der Betriebsinhaber ist seinen Pflichten zur Anzeige der Schweinehaltung nachgekommen (Betriebsregistrierung).		Verstoß!		Jeder Halter von Schweinen ist verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

9.3.7 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung Rinder (GAB7)
(s. a. Kapitel 4.6.2.2)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Alle im Betrieb gehaltenen Rinder sind durch zwei identische Ohrmarken gekennzeichnet.		Verstoß!		Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle Ersatzohrmarken mit denselben Angaben, die sich auf den verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarken befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.
Die Anzahl der Tiere mit nur einer Ohrmarke liegt innerhalb der normalen Grenzen.		Verstoß!		Wenn ein Tier nur eine Ohrmarke hat, aber ansonsten anhand anderer Elemente eindeutig identifiziert werden kann, führt dies zu keiner CC-Sanktion, solange sich die Zahl der Tiere im Bestand mit nur einer Ohrmarke innerhalb der normalen Grenzen bewegt. Die „normale Grenze“ ist von der Haltungsform (Weidehaltung oder Stallhaltung) abhängig.
Das Bestandsregister gemäß ViehVerkV ist im Betrieb vorhanden, vollständig, aktuell und chronologisch geführt (inkl. 3jähriger Aufbewahrungsfrist eingehalten, wenn Bestand noch vorhanden ist oder aufgegeben wurde).		Verstoß!		Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden.
Jede Bestandsveränderung wurde vom Rinderhalter (auch demjenigen, welcher nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich ist) an die zentrale HIT-Datenbank gemeldet.		Verstoß!		Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind ebenso zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet.
In der HIT-Datenbank ist eine übermäßige Anzahl verfristeter, zum Kontrollzeitpunkt behobener Meldeverstöße des laufenden Kalenderjahres vorhanden.	Verstoß!			Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt die Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online über das Internet an die ZID erfolgen.
Die Betriebsregistrierung ist in Ordnung.		Verstoß!		Jeder Rinderhalter ist verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen VLA anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

9.3.8 Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung Schafe und Ziegen (GAB 8) (s. a. Kapitel 4.6.2.3)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Alle Schafe/Ziegen sind mit rechtskonformen Kennzeichen gekennzeichnet. Bei Verlust oder Unlesbarkeit von Kennzeichen erfolgte die erforderliche Nachkennzeichnung ohne schuldhaftes Verzug.		Verstoß!		Jedes Tier muss zwei Kennzeichen tragen, wenn es nach dem 09.07.2005 geboren worden ist. <u>Ausnahmen</u> , d. h. Kennzeichnung mit nur einer Bestandssohrmarke, sind nur möglich für weniger als zwölf Monate alte Schlachttiere, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.
Die Anzahl der Tiere mit nur einem Kennzeichen liegt innerhalb der normalen Grenzen.		Verstoß!		Die „normale Grenze“ ist von der Halteform abhängig (Weide- oder Stallhaltung). Wird die normale Grenze nicht überschritten, liegt kein Verstoß vor.
Das Bestandsregister gemäß ViehVerkV ist im Betrieb vorhanden, vollständig, aktuell und chronologisch geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten, wenn Bestand noch vorhanden).		Verstoß!		Falls der Bestand in den letzten drei Jahren aufgegeben wurde, ist die dreijährige Aufbewahrungspflicht ebenfalls einzuhalten.
<p><u>Hinweis:</u> Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichts vom 28.09.2016 (Fall T-437/14) sind die bisherigen Prüfkriterien Betriebsregistrierung, HIT-Datenbank, Übernahmemeldung, Begleitpapiere und Stichtagsmeldung bei Cross Compliance nicht mehr relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.</p>				

9.3.9 TSE-Verordnung (GAB 9) (s. a. Kapitel 4.7)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
TSE-Verfütterungsverbot				
Das Verfütterungsverbot für bestimmte Stoffe und Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wiederkäuer und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, ist eingehalten.		Verstoß!		Die Verfütterungsverbote gelten für folgende Produkte: a) verarbeitetes tierisches Protein, das definiert ist als ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, b) aus Wiederkäuern gewonnenes Kollagen und Gelatine, c) Blutprodukte, d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs, e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs f) Futtermittel, die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführte Produkten enthalten und g) tierische Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, an Wiederkäuer
Im Betrieb werden Futtermittel verwendet oder gelagert, die unter Anhang IV Kapitel II-IV der VO (EG) Nr. 999/2001 genannt sind und die zuständige Behörde ist in vorgeschriebener Weise eingebunden (Registrierung, Zulassung oder Gestattung).		Verstoß!		Das sind z. B. Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat oder verarbeitetes Nichtwiederkäuerprotein für Tiere in Aquakultur, verarbeitetes Protein von Schweinen und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel für Geflügel bzw. verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel für Schweine, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel für Geflügel oder Schweine.
TSE- Anzeige und Verbringung				
Der Verdacht auf die Tierseuche wurde trotz Erkennenmüssens nicht unverzüglich angezeigt.	Verstoß!			TSE (BSE und Scrapie) zählt zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen, deren Verdacht unverzüglich beim VLA anzuzeigen ist.
Im Rahmen einer Verbringungssperre gemäßregelte Tiere wurden aus dem Betrieb verbracht (nach TSE-Verdacht)	Verstoß!			
Die amtlich angeordnete Tötung von Tieren der Kohorte ist erfolgt.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die amtlich angeordneten Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung sind erfolgt.		Ver- stoß!		
Die amtlich angeordneten Maßnahmen zur Verwendung von Rindern bis zum Ende ihres produktiven Lebens wurden eingehalten.		Ver- stoß!		
Es erfolgt ein Inverkehrbringen oder eine Ausfuhr von lebenden Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen entgegen den Bedingungen des Artikel 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 999/2001.	Ver- stoß!			Lebende Tiere oder deren Erzeugnisse dürfen nicht direkt in andere Mitgliedstaaten verbracht oder in Drittländer exportiert werden.
Entgegen den Anforderungen nach Artikel 15 Abs. 1 erfolgt eine Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen in die Gemeinschaft.	Ver- stoß!			Die Einfuhr lebender Tiere oder von Erzeugnissen in die EU muss über eine Grenzkontrollstelle erfolgen. Die Durchschrift des GVDE (gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr) muss vorliegen.
Die erste Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapieinfizierter Schafe oder Ziegen oder Sperma, Embryonen oder Eizellen BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapieinfizierter Schafe oder Ziegen wurde entgegen den Bedingungen des Anhangs VIII Kapitel B in Verkehr gebracht.	Ver- stoß!			Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration bzw. der Erzeugnisse von diesen Tieren, die innerhalb von 2 Jahren vor oder nach dem TSE-Nachweis geboren wurden, ist verboten.

9.3.10 Pflanzenschutz (GAB 10) (s. a. Kapitel 4.8)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die Aufzeichnungen über die im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb angewendeten Pflanzenschutzmittel sind vorhanden, vollständig und richtig.		Verstoß!		
Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis sind eingehalten.		Verstoß!		
Pflanzenschutzmittel werden auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern, angewendet.	Verstoß!			
Pflanzenschutzmittel, für die weder eine Zulassung noch eine Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG vorliegt, werden angewendet.	Verstoß!			
Die bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete werden eingehalten.		Verstoß!		
Die Anwendungsbestimmungen werden eingehalten.		Verstoß!		
Es werden Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, angewendet.	Verstoß!			
Es werden Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, außerhalb der zulässigen Anwendungen verwandt.	Verstoß!			
Es werden Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in den jeweils verbotenen Anwendungen verwandt.	Verstoß!			
Es werden Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt) eingesetzt.	Verstoß!			

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Es werden Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern sowie auf nach § 30 BNatSchG landesrechtlich geschützten Flächen eingesetzt.	Verstoß!			
Es werden bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an blühenden oder von Bienen beflugten anderen Pflanzen verwendet (Ausnahme: blühende Kartoffeln und blühender Hopfen).	Verstoß!			
Die Anwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln erfolgt(e) so, dass blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen mit getroffen werden.	Verstoß!			
Die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Umkreises von 60 m um einen Bienenstand während der Zeit des täglichen Bienenfluges erfolgt(e) ohne Zustimmung des Imkers.	Verstoß!			
Der Umgang mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln erfolgt so, dass Bienen mit diesen in Berührung kommen können.	Verstoß!			

9.3.11 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (s. a. Kapitel 4.9.1)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Die Stallungen sind so angelegt, dass sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann.		Verstoß!		
Das Verbot der Kälberanbindung wird beachtet.		Verstoß!		Ausnahme: Tränkezeit
Die Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten.		Verstoß!		entfällt, wenn keine Anbindevorrichtung vorhanden
Die Maße der Einzelboxen entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzTV.		Verstoß!		Die Breite der Einzelbucht entspricht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuberschii x 1,1.
Die Fläche von Gruppenbuchten entspricht den Vorgaben der TierSchNutzTV.		Verstoß!		
Für über 8 Wochen alte Kälber in Einzelbuchten liegt jeweils eine tierärztliche Bescheinigung über gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe für eine Einzelhaltung vor.		Verstoß!		Die tierärztliche Bescheinigung stellt der Bestandstierarzt aus. Die Einzelhaltung mehr als 8 Wochen alter Kälber ohne Bescheinigung ist nur dann CC - relevant, wenn mehr als fünf zueinander passende Kälber vorhanden sind.
Das Verbot, Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten, wird beachtet.		Verstoß!		
Der Stallboden ist im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher, entspricht den Bedürfnissen der Kälber und verursacht bei den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Der Stallboden ist im ganzen Liegebereich so beschaffen, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt (bequem, sauber, ausreichend drainiert, darf den Kälbern keinen Schaden zufügen, für Neubauten ab 2021: weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich, für Altbauten Übergangsfrist 3 Jahre).		Verstoß!		
Für Kälber unter zwei Wochen ist für die Liegefläche geeignete Einstreu vorhanden.		Verstoß!		
Die Seitenbegrenzungen bei Boxen, die nicht zur Absonderung kranker Tiere dienen, sind so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.		Verstoß!		Ausnahmen: Betriebe mit bis zu fünf Kälbern; Saugkälber
Bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 70 kg ist ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm durch geeignete Nachweise belegt.		Verstoß!		Der Nachweis kann durch Angaben des Futtermittelherstellers erbracht werden.
Die Kälber werden mit Maulkörben gehalten.	Verstoß!			
Kälbern in einem Alter von mehr als 7 Tagen wird Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten.		Verstoß!		
Bei Kälberhaltung in Ställen ist sichergestellt, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens zweimal täglich, bei Kälbern in Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft.		Verstoß!		
Die Anbindevorrichtung wird wöchentlich geprüft und erforderlichenfalls reguliert.		Verstoß!		
In anderen Fällen als bei Außenklimahaltung wird durch künstliche oder natürliche Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Kälber tagsüber eine Lichtstärke von 80 Lux sichergestellt.		Verstoß!		
Die Haltungseinrichtungen sind sauber im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis.		Verstoß!		
Für den Fall einer Betriebsstörung ist Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Kälber mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser getroffen.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Andere Futtermittel als Raufuttermittel werden täglich mind. zweimal gefüttert.		Ver- stoß!		
Kälber im Alter von über zwei Wochen werden nur dann in Gruppen gehalten, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können.		Ver- stoß!		Kein Verstoß bei Abruffütterung und technischen Ein-richtungen mit ver- gleichbaren Funktionen.
Die Kälber haben innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch erhalten.		Ver- stoß!		
Die Kälber haben in der heißen Jahreszeit oder bei Krankheit ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.		Ver- stoß!		
Das Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern erfolgt nur mit Gabe von Sedativa und schmerzlindernden Mitteln.		Ver- stoß!		Die Arzneimittelbelege, ggf. Eintra- gungen im Bestandsbuch, sind fünf Jahre aufzubewahren.
<p><u>Hinweis:</u> Die zusätzlichen Anforderungen aus Kapitel 4.9.3 bzw. 9.3.13 betreffen die Nutztierhaltung allgemein und somit auch die Kälberhaltung über die o. g. Anforderungen hinaus.</p>				

9.3.12 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB12) (s. a. Kapitel 4.9.2)

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche zur Verfügung.		Verstoß!		s. Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels
Die Ebern zur Verfügung stehende Fläche ist bis zum Alter von 24 Monaten so groß, dass die Eber sich ungehindert umdrehen können bzw. beträgt je Eber ab einem Alter von 24 Monaten mindestens 6 m ² (bzw. 10 m ² , wenn die Bucht zum Decken benutzt wird).		Verstoß!		
Abferkelbuchten sind so angelegt, dass <ul style="list-style-type: none"> • hinter dem Liegeplatz der Jungsau/Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht, • Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sind, • den Saugferkeln ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung steht, der allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglicht und der Aufenthaltsbereich der Saugferkel so groß ist, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen können. 		Verstoß!		
Das Verbot der Anbindung von Jungsau- en/Sauen wird eingehalten.		Verstoß!		
Schweine, die auf Grund zulässiger Ausnahmen vom Gruppenhaltungsgebot einzeln gehalten werden, sowie einzeln gehaltene Eber werden in Buchten gehalten, die ein Umdrehen des jeweiligen Tieres zulassen; bei kranken Tieren gilt dies, soweit eine andere Unterbringung nicht medizinisch notwendig ist.		Verstoß!		
Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. In der Jungsau- und Sauenhaltung sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Tragenden Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche zur Verfügung.		Verstoß!		s. Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels
Tragenden Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung mindestens eine Fläche von 0,95 m ² (Jungsau) bzw. 1,3 m ² (Sau) planbefestigter oder mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgestatteter Boden zur Verfügung.		Verstoß!		s. Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels
Tragende Jungsauen/Sauen - im Zeitraum 4 Wochen nach Belegung bis 1 Woche vor Abferkeln - auf Betrieben mit mehr als 9 Sauen werden entweder in der Gruppe gehalten oder es liegen für die Einzelhaltung folgende Gründe vor: besondere Aggressivität des einzeln gehaltenen Tieres, Tier war vor Einzelaufstallung Gegenstand besonderer Aggressionen, kranke und/oder verletzte Sauen.		Verstoß!		entfällt bei Betrieb bis 9 Sauen
Tragende Jungsauen/Sauen in Gruppenhaltung werden in Buchten gehalten, deren Seitenlänge den Anforderungen der Tabelle genügt.		Verstoß!		s. Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels
Der Boden ist hinsichtlich Material, Ausführung und Zustand für Größe und Gewicht der Schweine geeignet.		Verstoß!		
Allen Schweinen steht ein Liegeplatz zur Verfügung, der geeignet, größen- und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.		Verstoß!		
Allen Schweinen steht bei ständigem Zugang geeignetes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.		Verstoß!		
Alle Schweine - mit Ausnahme von Sauen/Jungsauen in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns - können andere Schweine sehen.		Verstoß!		
Bei Schweinen in Gruppenhaltung auf Betonspaltenböden werden Spaltenweite und Auftrittsbreite nach Tabelle eingehalten.		Verstoß!		s. Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Ferkel werden frühestens im Alter von 4 Wochen abgesetzt. Ausnahmen: Wenn notwendig zum Schutz des Muttertieres bzw. der Ferkel oder Absetzen von Ferkeln, die mind. 3 Wochen alt sind und in vorher geleerte, gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile gebracht werden.		Verstoß!		
Schweine im Alter über zwei Wochen haben ständig Zugang zu Wasser.		Verstoß!		
Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt worden.		Verstoß!		
Trächtige Sauen und Jungsauen wurden vor dem Einstellen in Abferkelbuchten sorgfältig gereinigt.		Verstoß!		
In der Woche vor dem Abferkeln erhalten Sauen und Jungsauen in ausreichenden Mengen geeignete Nестeinstreu zur Verfügung, wenn dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist.		Verstoß!		
Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Schwänzekupierens liegt vor.		Verstoß!		gilt für das routinemäßige Kupieren als solches, nicht für das Halten von kupierten Tieren
Um- bzw. Neugruppierungen werden auf das unvermeidliche Maß reduziert.		Verstoß!		gilt für Absatzferkel sowie Mastschweine/ Zuchtläufer)
Schweine, die nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, werden nicht in der Gruppe gehalten.		Verstoß!		
Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschepegel von 85 db (A) nicht überschritten werden.		Verstoß!		
Die Lichtstärke beträgt mindestens 40 Lux über mindestens 8 Stunden des Tages.		Verstoß!		
Trächtige Sauen und Jungsauen erhalten ein Futter mit ausreichendem Rohfaseranteil.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Alle Tiere werden jeden Tag ihrem Bedarf entsprechend mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt.		Ver- stoß!		Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt und im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben
Bei Sauen/gedeckten Jungsauen in Gruppenhaltung gewährleistet die Fütterungseinrichtung, dass jedes einzelne Tier ausreichend fressen kann.		Ver- stoß!		
Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen, Sauen und Jungsauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter und tagesrationierter Fütterung (ausgenommen automatische Abruffütterung) alle Tiere gleichzeitig fressen können.		Ver- stoß!		
Beruhigungsmittel werden nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht.		Ver- stoß!		
<p><u>Hinweis:</u> Die zusätzlichen Anforderungen aus Kapitel 4.9.3 bzw. 9.3.13 betreffen die Nutztierhaltung allgemein und somit auch die Schweinehaltung über die o. g. Anforderungen hinaus.</p>				

Tabelle 4: Nutzbare Bodenfläche je Tier in Gruppenhaltung

	Bucht		Spaltenboden (Beton)	
	Min. Bodenfläche je Tier [m ²]	Seitenmaße [m]	Max. Spaltenweite [mm]	Min. Auftrittsbreite [mm]
Produktionsabschnitt				
Saugferkel			11	50
Absatzferkel				
bis 10 kg	0,15	-	14	50
> 10 bis 20 kg	0,20	-	14	50
> 20 bis 30 kg	0,30	-	14	50
Mastschweine/Zuchtläufer				
> 30 bis 50 kg	0,40	-	18	80
> 50 bis 85 kg	0,55	-	18	80
> 85 bis 110 kg	0,65	-	18	80
über 110 kg	1,00	-	18	80
tragende Sauen in Gruppen				
Gruppe: < 6 Tiere	1,80 / 2,48 *	> 2,4	20	80
Gruppe: 6 - 39 Tiere	1,64 / 2,25 *	> 2,8	20	80
Gruppe: > 39 Tiere	1,48 / 2,03 *	> 2,8	20	80

* Jungsau/Sau

**9.3.13 Regelungen über den Schutz landwirtschaftliche Nutztiere (GAB 13)
(s. a. Kapitel 4.9.3)**

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Entfällt	
Für die Fütterung und Pflege der Tiere sind ausreichend viele Personen mit den dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden.		Verstoß!		
Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlergehen von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig ist, werden mindestens einmal am Tag kontrolliert.		Verstoß!		
Bei Haltung in einer Weise, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, werden Tiere in solchen Abständen kontrolliert, dass Leiden vermieden werden.		Verstoß!		
Die Ställe sind mit fest installierten oder beweglichen Vorrichtungen zur ausreichenden Beleuchtung ausgestattet, die jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen.		Verstoß!		
Soweit erforderlich, werden unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen.		Verstoß!		
Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, lässt sich gründlich reinigen und desinfizieren.		Verstoß!		
Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens 1 x täglich überprüft.		Verstoß!		
Festgestellte Mängel werden unverzüglich abgestellt.		Verstoß!		
Bei Auftreten eines nicht unverzüglich behobenen Defektes werden ausreichende Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen.		Verstoß!		
Alarmanlagen werden in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft.		Verstoß!		
Tiere haben in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, werden angewendet.	Verstoß!			
Tiere werden zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, obgleich aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen beeinträchtigt.	Verstoß!			
Die Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere werden geführt und drei Jahre aufbewahrt.		Verstoß!		
Die Haltungseinrichtungen sind nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach Stand der Technik möglich.		Verstoß!		
Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentrationen innerhalb des Stalles sind jeweils für die Tiere unschädlich.		Verstoß!		
Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung ist nicht so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (TierSchG § 2).		Verstoß!		Ein ständig angebundenes oder angekettetes Tier bzw. ein ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen befindliches Tier verfügt über einen Platz, der den praktischen Erfahrungen und wiss. Erkenntnissen sowie den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.
Die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere werden durch geeignete künstliche Beleuchtung gedeckt.		Verstoß!		entfällt auf Weide oder bei ausreichendem Tageslichteinfall
Nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungseinflüssen, Beutegreifern (z. B. Greifvögel und Raubtiere) und Gefahren für die Gesundheit geschützt.		Verstoß!		entfällt wenn alle Tiere im Gebäude untergebracht
Eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, ist vorhanden.		Verstoß!		entfällt, wenn Lüftung nicht elektrisch betrieben

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalls der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist vorhanden.		Verstoß!		entfällt, wenn Lüftung nicht elektrisch betrieben
Alle Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt.		Verstoß!		
Alle Tiere werden bedarfsentsprechend mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt bzw. Tiere (z. B. Kälber, Ferkel bis zwei Wochen) sind in der Lage, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.		Verstoß!		
Die nationalen Vorschriften der §§ 5 und 6 TierSchG werden eingehalten. Zulässige Eingriffe werden fachkundig und korrekt durchgeführt.		Verstoß!		An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung ist von einem Tierarzt vorzunehmen.
Für die Fütterung und Pflege der Tiere sind ausreichend viele Personen mit den dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden.		Verstoß!		
Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlergehen der Tiere von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig ist, werden mindestens einmal am Tag kontrolliert.		Verstoß!		
Bei Haltung in einer Weise, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, werden Tiere in solchen Abständen kontrolliert, dass Leiden vermieden werden.		Verstoß!		
Die Ställe sind mit fest installierten oder beweglichen Vorrichtungen zur ausreichenden Beleuchtung ausgestattet, die jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen.		Verstoß!		
Soweit erforderlich werden unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen.		Verstoß!		
Soweit erforderlich ist sichergestellt, dass für kranke oder verletzte Tiere ein Tierarzt hinzugezogen wird.		Verstoß!		

Anforderung	Erfüllung (Zutreffendes ankreuzen)			Bemerkungen/ Hinweise
	JA	NEIN	Ent- fällt	
Das Material in Gebäuden und auf der Weide, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, lässt sich gründlich reinigen und desinfizieren.		Verstoß!		
Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens einmal täglich überprüft.		Verstoß!		
Festgestellte Mängel an Anlagen und Geräten werden unverzüglich abgestellt.		Verstoß!		
Bei Auftreten eines nicht unverzüglich behobenen Defektes an Anlagen und Geräten werden ausreichende Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen.		Verstoß!		
Alarmanlagen werden in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft.		Verstoß!		
Die Tiere haben in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung.		Verstoß!		
Es werden andere als zu therapeutischen, prophylaktischen oder tierzüchterischen Zwecken zulässigen Stoffe verabreicht, bei denen nicht nachgewiesen ist, dass sie die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere nicht schädigen.	Verstoß!			
Es werden natürliche oder künstliche Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	Verstoß!			
Die Tiere werden zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, obgleich aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen beeinträchtigen.	Verstoß!			

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-0
Fax: 0385-588-16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm

Erarbeitung: Diese Informationsbroschüre wurde durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Cross Compliance“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet und um landesrechtliche Bestimmungen für Mecklenburg-Vorpommern ergänzt.

Redaktionsschluss: 09.03.2022

Download: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Publikationen/Landwirtschaft

Foto: pexels.com

Druck: Landesamt für innere Verwaltung M-V

Auflage: 600

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.